

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche **Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau** am Donnerstag, den **21. März 2024**

Tagungsort: Sitzungssaal

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:08 Uhr

Anwesende GR-Mitglieder:

- | | |
|---|-----------------------------|
| 1. Bgm. Markus Hansbauer als Vorsitzender | 12. GV Michael Desch |
| 2. 1.Vizebgm. Johann Schmidseher | 13. GR Andreas Unterberger |
| 3. GV Reinhard Windhager | 14. GR Johannes Schönbauer |
| 4. GR Anna Wimmer | 15. GR Bernhard Rosenberger |
| 5. GR Thomas Klugsberger | 16. |
| 6. GR Alois Brunner | 17. |
| 7. 2.Vizebgm. Franz Arthofer | 18. |
| 8. GR Franz Schabetsberger | 19. |
| 9. GR Karin Eichinger | |
| 10. GR Sascha Hübsch | |
| 11. GR Elisabeth Jäger | |

GR-Ersatzmitglieder:

ER Andreas Mitter	für GR Anna Zallinger
ER Stefan Jebinger	für GR Marcel Weinberger
ER Christian Kalchgruber	für GR Günter Humer
ER Franz Mitter	für GR Lukas Sumereder

Der Leiter des Gemeindeamtes:

AL Petra Langmaier

Sonstige Personen (§ 66 Abs. 2 OÖ. GemO.1990):

-

Der Schriftführer (§ 54 Abs. 2 OÖ. GemO. 1990):

AL Petra Langmaier

Es fehlen:

entschuldigt:

GR Anna Zallinger
GR Marcel Weinberger
GR Günter Humer
GR Lukas Sumereder

unentschuldigt:

Der Vorsitzende eröffnet um **19:00 Uhr** die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) die-Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder am **14.03.2024** unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;-der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 54 Abs. 1 OÖ. GemO 2002) enthalten ist,-und die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist; die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel öffentlich kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom **01.02.2024** bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift von jenen Gemeinderatsmitgliedern und Ersatzmitgliedern, welche an der betreffenden Sitzung teilgenommen haben, bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:

Folgende Gemeinderatsmitglieder sind anzugeloben:

-

Folgender **Dringlichkeitsantrag** wurde gemäß § 46 Abs. 3 OÖ. GemO 2002 eingebracht:

- -

Abstimmungsergebnis:

-

Der Vorsitzende setzt folgenden Tagesordnung vor der Tagesordnung ab:

- TOP 7. Rechnungsabschluss 2023 (Beratung und Beschlussfassung)

Bürgerfragestunde (ca. 30 Minuten)

- Probleme bei der Park-/Rideanlage in Schwabenbach, Autos parken im Kreuzungsbereich der Siedlung in Schwabenbach ; Nachfrage bzgl. 30er-Zone

Tagesordnung:

- TOP 1. Bericht des Obmannes des Kultur- und Vereinswesenausschusses (Kenntnisnahme)
- TOP 2. Bericht der Obfrau des Umweltausschusses (Kenntnisnahme)
- TOP 3. Bericht des Obmannes des Prüfungsausschusses (Kenntnisnahme)
- TOP 4. Anpassung des Tarifes für den Elternbeitrag für die Busbegleitung beim Kindergartentransport (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 5. Gestattungsvertrag über die Benützung von öffentlichen Straßen und Wegen abgeschlossen zwischen G.Spindler Erdbau GmbH und der Marktgemeinde Riedau (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 6. Bebauungsplan Nr. 6 „Billa“ Behandlung der eingebrachten Stellungnahmen (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 7. Rechnungsabschluss 2023 (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 8. Hauswirtschaftliche Sperre (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 9. Betriebsförderung MPG (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 10. Pachtvertrag abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Riedau und Ismet und Sabina Kurtic (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 10. Nachtragsvereinbarungen zu bestehenden Pachtverträgen (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 12. Einmaliger Zweckzuschuss zum Zweck der Finanzierung der Senkung von Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen – Verteilung der Mittel (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 13. Bericht des Bürgermeisters
- TOP 14. Allfälliges

ENTWURF

TOP 1. Bericht des Obmannes des Kultur- und Vereinswesenausschusses (Kenntnisnahme)

Der Obmann Alois Brunner gibt den Bericht zu der Sitzung am 05. Februar 2024 mit folgender Tagesordnung bekannt:

Sitzung des Kultur- und Vereinswesenausschusses, am 05. Februar 2024 mit der Tagesordnung:

- Pferdemarkt 09.03.2024
- Markt-/Maifest
- Allfälliges

ENTWURF

TOP 2. Bericht der Obfrau des Umweltausschusses (Kenntnisnahme)

Die Obfrau gibt den Bericht zu der Sitzung am 07. Februar 2024 mit folgender Tagesordnung bekannt:

Sitzung des Umweltausschusses, am 07. Februar 2024 mit der Tagesordnung:

- Hui-Pfui Aktion
- Park & Ride Situation Schwaben Seite
- Gefährdete Bäume Pomedt
- Nachbesprechung Christbaumaktion
- Allfälliges

ENTWURF

TOP 3. Bericht des Obmannes des Prüfungsausschusses (Kenntnisnahme)

Der Obmann Sascha Hübsch gibt bekannt, dass die PA-Sitzung am 19.03.2024 abgesagt worden ist.

ENTWURF

TOP 4. Anpassung des Tarifes für den Elternbeitrag für die Busbegleitung beim Kindergartentransport (Beratung und Beschlussfassung)

Der Vorsitzende gibt den Sachverhalt bekannt:


Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

Der Transport der Kinder erfolgt mit Begleitperson. Die Begleitperson wird durch S**** E**** durchgeführt. Fr. E**** ist beim Pfarrcaritas-Kindergarten als Reinigungskraft und Busbegleitung beschäftigt.

Im Bereich Kindergartentransport hatten wir im Jahr 2023 eine Kostendeckung von 79 % (Ergebnishaushalt). Bei unter 100 % = keine Auszahlungsdeckung, der Elternbeitrag muss mindestens 25,00 Euro pro Kind/Monat festgelegt werden.


Der GR-Beschluss muss der BH Schärding vorgelegt werden!

Informationsveranstaltung zum Härteausgleich, Jänner 2024:



Bereich 2 - Kindergartentransport

- Kindergartentransport: der Kostenbeitrag für Begleitpersonen ist grundsätzlich auszahlungsdeckend festzusetzen
 - Erfolgt der Transport mit oder ohne Begleitperson?
 - Ist die Begleitperson bei der Gemeinde beschäftigt?
 - Wo ist die Begleitperson sonst beschäftigt?
- Berechnung des Auszahlungsdeckungsgrads betreffend Personalkosten (inkl. Nebenkosten)
 - Bei 100% → ok
 - Unter 100% (keine Auszahlungsdeckung) → Elternbeitrag von mind. 25 Euro pro Kind und Monat ist festzusetzen (Nachweis)



Elternbeitrag für die Busbegleitung beim Kindergartentransport 2024

Gemeinde	mtl. Beiträge	Notiz
Altschwendt		
Andorf	€ 16,00	pro Familie
Brunnenthal	€ 32,00	
Diersbach	€ 10,00	
Dorf an der Pram	€ 30,00	
Eggerding		
Engelhartszell	€ 0,00	keine Busbegleitung
Enzenkirchen	€ 15,00	
Esternberg	€ 18,00	
Freinberg	€ 25,00	
Kopfung im Innkreis	€ 0,00	keine Busbegleitung
Mayrhof		keine gemeindeeigene KG
Münzkirchen	€ 25,00	
Raab	€ 28,00	inkl. Ust. pro Kind und Monat für 11 Kindergartenmonate
Rainbach im Innkreis	€ 25,00	
Riedau	€ 18,00	
St. Aegidi	€ 17,00	
St. Florian am Inn	€ 20,00	
St. Marienkirchen bei Schärding	€ 22,00	pro Kind
St. Roman	€ 25,00	
St. Willibald	€ 25,00	
Schärding	€ 25,00	
Schardenberg	€ 25,00	
Sigharting	€ 13,00	
Suben	€ 20,00	
Taufkirchen an der Pram	€ 20,00	
Vichtenstein	€ 25,00	Erhöhung per 1.9.2023
Waldkirchen am Wesen	€ 30,00	
Wernstein am Inn	€ 30,00	inkl. Ust
Zell an der Pram	€ 25,00	

€ 562,00

Durchschnitt 20,81481481

GV Michael Desch verlässt den Saal um 19:39 Uhr, wieder retour um 19:40 Uhr.

GV Michael Desch empfiehlt, dass der Elternbeitrag von 25 Euro eingehoben wird.

GR Alois Brunner fragt, ob die 25 Euro für die Begleitung oder plus Transport sind.

GR Karin Eichinger sagt dazu, nur für den Transport.

Bgm. Markus Hansbauer sagt, dass eine Kostendeckung nicht erreicht werden wird.

GV Reinhard Windhager schlägt vor, dass der Beitrag ab 01. April eingehoben wird. Langfristig soll eine Bedarfserhebung gemacht werden. (Wie viele Leute, etc.)

GR Karin Eichinger sagt, dass derzeit zehn Kinder den Transport nutzen.

Bgm. Markus Hansbauer sagt, bei einer Kostendeckung müssten wir um 45 Euro erhöhen, damit der Kindergartentransport kostendeckend wäre. Wir haben einen Abgang von ca. 6.000 Euro.

GR Sascha Hübsch sagt, dass dies auch bereits im Prüfungsausschuss angeschaut bzw. angesprochen wurde. Hier muss eine Kostendeckung erreicht werden. Eine Kostendeckung würden wir hier nicht so leicht schaffen. Eine Bedarfserhebung, wer Interesse hat und es wird wahrscheinlich xx-Betrag ausmachen. Es wird keiner einen Betrag von 60-100 Euro zahlen. Bei Härteausgleich muss man es sicherlich hinterfragen. Bei der Informationsveranstaltung wurde definitiv kommuniziert, dass in diesem Bereich eine Kostendeckung angestrebt werden muss.

GR Franz Arthofer sagt dazu, da braucht man auch eine verbindliche Zusage bei der Umfrage, wenn wieder zwei bis drei Personen wegfallen, dann wird es wieder teurer für alle anderen.

GR Sascha Hübsch sagt, wenn eine Person wegfällt, sind es gleich 60-90 Euro, das macht natürlich das Kraut gleich fett.

1.Vizebgm. Johann Schmidseider sagt, dann machen wir eine Bedarfserhebung. Wir wissen auch, was wir für zehn Kinder verlangen müssen, und dann sehen wir auch wie viele Kinder wirklich den Bedarf haben.

GR Sascha Hübsch sagt dazu, aber auch mit FIX-Anmeldung für das Kindergartenjahr.

GR Franz Schabetsberger ersucht, dass man hier vorsichtig sein sollte, weil einfach hergehen und sagen, dass wir hier eine Kostendeckung haben, muss ist nicht verpflichtend. Man sollte eher in eine andere Richtung schauen, es gibt auch Gemeinden, die haben keine Busbegleitung, dort funktioniert es auch und da kostet es nichts.

Bgm. Markus Hansbauer sagt, aber der Bus muss trotzdem bezahlt werden. Es geht hier nicht einzeln um die Person, es geht um den ganzen Passus. Es sind hier auch die Buskosten von der Fa. Gumpoltsberger enthalten.

GR Franz Schabetsberger sagt, man kann nicht die Buskosten auf die Eltern abwälzen, das geht nicht. Das funktioniert nicht – ein Schülertransport kann auch nicht auf die Eltern abgewälzt werden - vergesst das mal. Der Kindergartentransportbeitrag ist damals nur für die Begleitperson eingeführt worden. Denkt darüber nach, ob eine Busbegleitung wirklich benötigt wird, es geht in anderen Gemeinden auch ohne Begleitung.

GR Sascha Hübsch sagt, dass klar die Information gekommen ist, dass die Kostendeckung erreicht werden muss, wenn wir einen externen Dienstleister dazu haben. Es müssen hier die Kosten kostendeckend sein.

GR Karin Eichinger fragt, ob die Leute darüber auch informiert werden, wenn der Betrag jetzt beschlossen wird, wir reden hier von einer Woche. Nächste Woche sind Osterferien.

1.Vizebgm. Johann Schmidseider sagt, da wäre der 1.Mai vielleicht sinnvoller.

AL Petra Langmaier gibt bekannt, dass die Vorschreibung immer mit 15. jeden Monats vorgeschrieben bzw. abgebucht wird. Es soll gleich ein Vermerk auf der Vorschreibung stehen, dass der Elternbeitrag erhöht wird.

GR Sascha Hübsch sagt, dass mit Ende des Kindergartenjahres eine Bedarfserhebung gemacht werden soll. Die Information sollte der Leiterin vom Kindergarten mitgegeben werden.

GR Franz Arthofer sagt, dass der Bereich 2 nur rein für die Begleitperson ist, dieser Bereich soll kostendeckend sein.

GR Franz Schabetsberger sagt, das ist auch wirklich so. Das andere kann man nicht verlangen, das geht nicht.

GR Sascha Hübsch sagt, mit oder ohne Begleitung steht.

GR Franz Schabetsberger sagt, ein Transport kann nicht kostendeckend sein - vergesst das einmal. Man muss einen Mindestbeitrag einheben und aus.

1.Vizebgm. Johann Schmidseider sagt dazu, erkundige dich wirklich mal.

GR Karin Eichinger sagt, es steht wirklich unglücklich drinnen.

1.Vizebgm. Johann Schmidseider sagt dazu, auch wenn es GR Sascha sagt, glaubst du es nicht.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Elternbeitrag für die Busbegleitung beim Kindergartentransport auf 25 Euro ab Mai 2024 zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mehrheitlich angenommen.

18 „JA“-Stimmen, 1 „NEIN“-Stimme (GR Franz Schabetsberger)

ENTWURF

TOP 5. Gestattungsvertrag über die Benützung von öffentlichen Straßen und Wegen abgeschlossen zwischen G.Spindler Erdbau GmbH und der Marktgemeinde Riedau (Beratung und Beschlussfassung)

Der Vorsitzende gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

ENTWURF

Marktgemeindeamt Riedau			
Zl.:			Bgm.
Eingel. 12. März 2024			
Buchh.	Bau	Kassa	
	Melde.	Allgem.	

G E S T A T T U N G S V E R T R A G

**über die Benützung von öffentlichen Straßen und Wegen –
Straßenquerungen – betroffene Grundstücke:**

554, 11/35, 792/1

**und der dazu gehörigen Anlagen zur Verlegung von
• Minirohrverbänden laut beliegenden Lageplänen**

Die Straßenverwaltung der Marktgemeinde Riedau bewilligt hiermit der Firma **G.Spindler Erdbau GmbH** (im Folgenden kurz Nutzungsberechtigte genannt) aufgrund des Ersuchens gemäß § 7 O.ö. Straßengesetz 1991, LGBl 84/1991, im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung der Marktgemeinde Riedau zum Zwecke der **Verlegung von Minirohrverbänden** nach Maßgabe der beigeschlossenen Lagepläne unter folgenden Bedingungen und Auflagen:

1. Die Nutzungsberechtigte hat im Straßenbereich die Anlage gemäß den gleichzeitig genehmigten Plänen auf ihre Kosten und Gefährden nach den Weisungen der Gemeindestraßenverwaltung nach den dafür geltenden besonderen gesetzlichen Bestimmungen herzustellen und zu erhalten. Sie hat auch alle jene Kosten zu ersetzen, die infolge Herstellung, Bestand, Änderung oder Beseitigung ihrer Anlagen der Gemeindestraßenverwaltung zufließen. Diese Ersatzpflicht erstreckt sich sowohl auf die besondere, aus Anlass der Straßengrundbenützung erforderlichen baulichen Herstellung an der Straße und deren Anlagen als auch auf einen allfälligen Mehraufwand für die Straßenerhaltung.

Insbesondere hat die Nutzungsberechtigte die Anlagen so herzustellen, zu erhalten und zu betreiben, dass hierdurch weder der Straßenbestand noch der Verkehr auf der Straße beeinträchtigt werden. Allfälligen desbezüglichen Anordnungen der Gemeindestraßenverwaltung hat die Nutzungsberechtigte unverzüglich nachzukommen.

Die Ausführung von Bauarbeiten zur Herstellung der Einrichtung hat durch befugte Gewerbebetreibende zu erfolgen.

Auch die Kosten der Herstellung und Erhaltung jener Maßnahmen, die zur Sicherung der Straßen oder deren Anlagen erforderlich sind, hat die Nutzungsberechtigte zu tragen. Allfällige bauliche Umgestaltungen an der Straße und den dazugehörigen Anlagen, die infolge des Baues oder Bestandes der Nutzungsberechtigten bewilligten Anlage erforderlich werden, gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über. Arbeiten jeder Art in oder am Straßenkörper und den dazugehörigen Anlagen dürfen nur im Einvernehmen mit der Gemeindestraßenverwaltung ausgeführt werden.

Der Beginn der Arbeiten auf Straßengrund ist der Straßenverwaltung mind. 3 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat den Baubeginn und die voraussichtliche Dauer der Bauarbeiten zu enthalten. Der vorläufige Abschluss der Bauarbeiten auf Straßengrund und die endgültige Fertigstellung sind der Straßenverwaltung schriftlich anzuzeigen. Auf Verlangen der Gemeindestraßenverwaltung ist eine Begehung unter Beiziehung eines Vertreters des Wegerhaltungsverbandes zur Feststellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Arbeiten durchzuführen.

2. Die Nutzungsberechtigte hat nachfolgende Auflagen zu erfüllen und die folgenden Hinweise zu beachten:
 - 2.1. Der Minirolloverbund ist plan- und fachgemäß zu verlegen. Die Anlage ist entsprechend den Vorschriften und den Leitsätzen der OVE auszuführen. Nach Abschluss der Verlegearbeiten ist ein Lageplan mit der genauen Stützung der Leitungen der Marktgemeinde Riedau kostenlos zur Verfügung zu stellen.
Nach Abschluss der Verlegearbeiten ist ein Lageplan in elektronischer Form in Dateiformat klm mit der genauen Stützung der Leitungen der Marktgemeinde Riedau zur Verfügung zu stellen. Außer es gibt zum Zeitpunkt der Fertigstellung eine OO-Lösung vom Land Oberösterreich. Der Lageplan darf seitens der Marktgemeinde Riedau an keine dritten Personen weitergegeben werden“.
 - 2.2. Mit Rücksicht auf die gut erhaltene Fahrbahndecke hat die Verlegung der Minirolloverbände nach Möglichkeit ohne Aufgrabung des Straßenkörpers zu erfolgen. Die Durchbohrung ist so durchzuführen, dass zwischen Leitungsrohr und Erdkörper kein Hohlraum entsteht und somit keine Setzungen auftreten können.
 - 2.3. Die genaue Festlegung der Rohrleitungsstrasse ist mit einem Vertreter der **Gemeindestraßenverwaltung (Bgm. Markus Hansbauer)** vorzunehmen, wobei die Rohre, soweit dies die Verbauung gestattet, außerhalb der Fahrbahn und ~~weg~~ möglich auch außerhalb des Bankettes zu verlegen ist. Bei Querungen darf die Kinette nicht rechtwinklig zur Straßennachse angelegt werden, sondern muss diese mindestens um einen Winkel von 15 Grad (4 : 1), maximal jedoch 30 Grad (2 : 1) verschwenkt werden.
 - 2.4. Es obliegt der Nutzungsberechtigten, bei einem ~~not~~ **inwandfreien** Zustand der Straße gemeinsam mit der zuständigen Gemeindestraßenverwaltung eine Beweisaufnahme vorzunehmen. Unterlässt sie dies, so ist von einer ~~inwandfreien~~ **inwandfreien** Zustand auszugehen.
 - 2.5. Die Kinetteränder sind beim Öffnen und vor ~~Wiedererschließen~~ **Wiedererschließen** der Kinette durch jeweils geradliniges Durchschneiden oder Fräsen der ~~Verbindungs~~ **Verbindungs** konstruktion herzustellen.
 - 2.6. Die Verfüllung der Kinette ist mit ~~geeignetem~~ **geeignetem** Material vorzunehmen. Über die Eignung des Materials ist das Einvernehmen mit der Gemeindestraßenverwaltung herzustellen. Dieses Material ist entsprechend den einschlägigen technischen Vorschriften in Lagen einzubauen und zu verdichten. Nicht verdichtbares Material ist auszutauschen. Die Verfüllung der Kinette hat sowohl im Unterbau als auch in den ~~Tragschichten~~ **Tragschichten** mit dem Material zu erfolgen, welches dem anstehenden Straßenkörper ~~gleichwertig~~ **gleichwertig** ist. (Frost-Setzungsverhalten)
 - 2.7. Die Kosten für die ~~Errichtung~~ **Errichtung**, die ~~Erhaltung~~ **Erhaltung** und allfällige Änderung der Einrichtung sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Für Nutzungsberechtigte nimmt zur Kenntnis, dass dies auch für den Fall gilt, dass eine ~~Änderung~~ **Änderung** oder Entfernung der Einrichtung zur Durchführung eines Straßenbauvorhabens erforderlich ist.
 - 2.4. Der Nutzungsberechtigte hat der Straßenverwaltung alle Kosten zu ersetzen, die ihr aus der Herstellung, dem Bestand, der Änderung oder der Beseitigung der Einrichtung erwachsen.
Alle baulichen Umgestaltungen an der Straße und den dazugehörigen Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Straßenverwaltung über.
 - 2.8. Die Gemeindestraßenverwaltung ist berechtigt, bei augenscheinlicher, vertragswidriger Arbeitsdurchführung eine Bauaufsicht auf Kosten der Nutzungsberechtigten anzuordnen.
 - 2.9. Für die fachgerechte Wiederherstellung der Straßenkonstruktion ist die RVS 13.543 (Ausgabe Oktober 1993) einzuhalten. Die Fahrbahn ist entsprechend dem Stand der Technik in einwandfreiem Zustand wieder herzustellen.

- 2.10. Die Breite der Wiederherstellung der Fahrbahn außerhalb der Kinnetten und der 20 cm breiten Übergriffe wird über Antrag der Nutzungsberechtigten von der Gemeindestraßenverwaltung an Ort und Stelle festgelegt und richtet sich nach der Tiefe der Kinette, der Sorgfalt der Arbeiten und der Beeinträchtigung der angrenzenden Fahrbahnflächen durch die Grabarbeiten.
- 2.11. Der Kinettenbereich ist von der Nutzungsberechtigten bis zur Übernahme der endgültig instand gesetzten Kinette ständig zu beobachten und in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Auftretende Setzungen sind laufend zu beheben.
- 2.12. Die durch die Rohrleitungsführung beanspruchten Straßengrundflächen außerhalb der Straßenfahrbahnen sind nach Fertigstellung der Arbeiten wieder in einwandfreien Zustand zu versetzen. Sämtliche Änderungen an Straßensöschungen, Straßengraben, Gehsteigen, Banketten, Leiteinrichtungen, Drainagen, Verrohrungen usw. sind von der Nutzungsberechtigten auf ihre Kosten wieder in den einwandfreien Zustand zu versetzen.
- 2.13. Nachträglich auftretende Fahrtrahnsetzungen im Kinettenbereich innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren nach Belagsaufbringung sind unaufgefordert, längstens aber innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung durch die Gemeindestraßenverwaltung nachgereicht instand zu setzen.
- 2.14. Die Fertigstellung der Arbeiten auf Straßengrund ist hinsichtlich der zuständigen Gemeindestraßenverwaltung anzudeuten, die hierauf eine Befreiung (vorläufige Übernahme) ist ein Protokoll abzufassen. Eine endgültige Abnahme kann erst nach Beseitigung von allfälligen dabei festgestellten Mängeln erfolgen. Die Gewährleistungspflicht beginnt mit dem Tag der vorläufigen Übernahme.
- 2.15. Die bauausführende Firma ist von diesem Vertrag an Kosten zu setzen und über die einzelnen Vorschriften bezüglich Wiederherstellung festzusetzen.
- 2.16. **Mindestens 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten** ist das Einvernehmen mit anderen Leitungsträgern herzustellen, um Schäden an eventuell vorhandenen Kabeln und Leitungen zu vermeiden.
- 2.17. Die Arbeitsstelle ist vom Bauführer (unserem) zu kennzeichnen, dafür ist bei der zuständigen Behörde die strassenpolizeiliche Bewilligung gemäß § 90 StVO 1960 zu erwirken. Es ist verboten, außerhalb der Bauarbeiten Verladung von Materialien auf Straßengrund zu lagern oder Fahrzeuge dort abzustellen, falls im Zuge der Bauarbeiten eine Verschmutzung der Fahrbahn eintritt, ist für eine sofortige Reinigung zu sorgen.
- 2.18. **Müssen Grenzsteine im Zuge der Arbeiten entfernt werden, so muss die Wiederversetzung der Grenzsteine durch einen Zwingeometer auf Kosten der Nutzungsberechtigten im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung durchgeführt werden.**
3. Die Gemeindestraßenverwaltung kann gemäß § 7 Abs. 3 des O.ö. Straßengesetzes 1991 eine Änderung der Anlage dann verlangen, wenn dies wegen allfälliger Schäden an der Straße, wegen sonstiger Beeinträchtigungen des Gemeindegebrauches oder der Durchführung eines Straßenbauvorhabens notwendig wird. Weiters kann die Gemeindestraßenverwaltung bzw. die Gemeinde eine Änderung der Anlage dann verlangen, wenn dies wegen der Verlegung von Leitungen der Marktgemeinde Riedau, welcher Art auch immer, von der Gemeinde für erforderlich erachtet wird. Die Kosten hierfür sind von der Nutzungsberechtigten zu tragen.
4. Die Nutzungsberechtigte haftet der Marktgemeinde Riedau (Gemeindestraßenverwaltung) für alle unmittelbar oder mittelbar durch ihre Anlage herbeigeführten Schäden und hat die Marktgemeinde Riedau (Gemeindestraßenverwaltung) auch von Ansprüchen, die Dritte wegen solcher Schäden erheben, schad- und klaglos zu halten. Die Nutzungsberechtigte hat weiters keinerlei Anspruch auf Ersatz der nicht schuldhaften Beschädigung oder Störung des Betriebes ihrer Anlage, die durch den Straßenverkehr oder Arbeiten der Gemeindestraßenverwaltung, der

Gemeinde bzw. ihrer Beauftragten an ihren Anlagen etwa verursacht werden. Mit den Eigentümern anderer Anlagen, die auf Straßengrund in diesem Bereich bereits vorhanden sind, hat die Nutzungsberechtigte das Einvernehmen herzustellen. Erforderlichenfalls behält sich die Gemeindestraßenverwaltung eine Entscheidung vor.

5. Dieser Vertrag wird unentgeltlich abgeschlossen. Abgesehen davon wird die Vereinbarung grundsätzlich unbefristet abgeschlossen.

6. Ein Wechsel in der Verfügungsmacht an der Einrichtung ist der Gemeindestraßenverwaltung schriftlich anzuzeigen.

7. Dieser Vertrag geht auf Seiten des Nutzungsberechtigten auf Rechtsnachfolger in der Verfügungsmacht der Einrichtung über, sofern der Rechtsnachfolger sämtliche in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten vollinhaltlich übernimmt. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, einen allfälligen Rechtsnachfolger nachweislich über diesen Vertrag in Kenntnis zu setzen und die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten auf den Rechtsnachfolger zu übertragen.

Der Nutzungsberechtigte hat die Straßenverwaltung über jede Rechtsnachfolge unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Rechtsnachfolger hat unverzüglich gegenüber der Straßenverwaltung zu bestätigen, dass er in diesen Vertrag anstelle des Nutzungsberechtigten eingetreten ist.

Solange der Straßenverwaltung keine Mitteilung über eine Rechtsnachfolge zugeht, kann sie ohne weiteres davon ausgehen, dass keine Rechtsnachfolge vorliegt. Die Straßenverwaltung kann alle diesen Vertrag betreffenden Erklärungen und Mitteilungen, insbesondere auch einen Widerruf auch mit Wirkung für einen allfälligen Rechtsnachfolger dem Nutzungsberechtigten zustellen.

Die Straßenverwaltung nimmt zur Kenntnis, dass der Nutzungsberechtigte Dritten Nutzungsrechte oder Mitnutzungsrechte an seinen Einrichtungen einräumen kann. Durch eine solche Einräumung von Nutzungsrechten tritt keine Rechtsnachfolge auf Seiten des Nutzungsberechtigten ein. Der Nutzungsberechtigte ist nicht verpflichtet, eine eingeräumte Nutzung oder Mitbenutzung seiner Einrichtung der Straßenverwaltung anzuzeigen.

8. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgeben vom Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht.

Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen jeder Vertragspartei eine Ausfertigung erhält.

Für alle Streitigkeiten an diesen Vertrag wird der Gerichtsstand des für die Marktgemeinde Riedau örtlich und sachlich zuständigen Gerichts vereinbart.

Soweit in diesem Vertrag auf das Öb. Straßengesetz 1991 verwiesen wird, beziehen sich die Verweise auf die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Fassung. Im Falle einer Änderung der betreffenden Bestimmungen des Öb. Straßengesetzes 1991 treten an die Stelle der im Vertrag angeführten Bestimmungen die entsprechenden Nachfolgebestimmungen.

Für die Gemeinde:

Dieser Gestattungsvertrag wurde in der Gemeinderatssitzung vom 21.03.2024 beschlossen.

Riedau, am

.....
Bürgermeister Markus Hansbauer

Für die Nutzungsberechtigten:

M. Riedau am 11.03.2024

B. SPINDLER
Erdbau GmbH
Offener Bauhof
Hörsing, Spindlerweg
Tel.: 07127 1102-400
Hörsing, Nr. 31, 7430 Metzingen
für die Rinderei Spindler Erdbau GmbH

Le eine Gleichschrift des Vertrages erhalten:

1. Marktgemeinde Riedau
2. Firma G. Spindler Erdbau GmbH

Beilagen/Planansätze:

ENTWURF

- 12. Wiederverfüllung der Leitungsgräben:**
Die Verfüllung der Leitungsgräben hat im Unterbau (Verfüllzone) mit dem Material zu erfolgen, welches dem anstehenden Straßenkörper gleichwertig ist (Frost-, Setzungs-verhalten). Dieses Material ist entsprechend den einschlägigen technischen Vorschriften in Lagen einzubauen und zu verdichten. Nicht verfüchbares Material ist auszu-tauschen.
Die Verfüllung der Leitungsgräben im Bereich der ungebundenen Tragschichten (Instand-setzungszone) hat mit frostsicherem Material – Kankörnung – zu erfolgen.
- 13. Wiederverfüllen der Leitungsgräben:**
Für die Ver-dichtung von wiederverfüllten Gräben in der "Instandsetzungszone" (ungebundene Tragschichte) wird eine Mindestanforderung von $E_{VI} \geq 35 \text{ MN/mm}^2$ vereinbart.
- 14. Die fachgerechte Wiederherstellung der Straßenkonstruktion ist gemäß RVS 13.01.43 – "Straßeninstandsetzung / Instandsetzung nach Grabungsarbeiten" – durchzuführen.**
Die Erdarbeiten sind gemäß den Bestimmungen der RVS 08.03.01 – "ERDARBEITEN" – und die ungebundenen Tragschichten entsprechend den Bestimmungen der RVS 08.15.01 – "Ungebundene Tragschichten" – auszuführen.
Die bituminösen Arbeiten sind entsprechend den Bestimmungen der nachfolgend angeführ-ten RVS-Richtlinien und Normen auszuführen:
ÖN B 3130
Gesteinskörnungen für Asphalte und Oberflächenbehandlungen für Straßen, Flugplätze und andere Verkehrsflächen
Asphaltnischgut – Mischgut-anforderungen (Asphalt) ÖN B 3508
Bitumen und bitumenhaltige Bindemittel – Anforderungen an kationische Bitumenemulsionen
Asphaltbeton – Regeln zur Umsetzung der ÖNORM 13108 -1
Empirischer Ansatz
Baustelleneifein
Prüfverfahren – Steinmaterial Probe-nahme aus ungebundenen Tragschichten
Anforderungen an Asphaltisch-beton
Anforderungen an Asphalt-nischgut
Asphalt und Asphalt-nischgut – Herstellung und Abrechnung,
Abrechnungsbeispiele
Bauprodukte u. Bauverfahren
RVS 11.06.58
- 15. Für die endgültige Instandsetzung des Straßenoberbaus werden folgende Schichtstärken vorgeschrieben:**
Fahrbahn :
- mind. 40 cm ungebundene untere Tragschichte (Frostschutzschichte)
- 10 cm ungebundene obere Tragschichte (auch stab. Tragschichte, Kankörnung)
- 8 cm bituminöse Tragschicht (Typ PC 16 deck, 70/100, A5, G8)
Die seitliche Verbindung der bituminösen Tragschichtschicht mit dem Altbestand und mit Straßeneinbauten (Schächten) hat mit einem schmelzbaren Bitumen-Fugenband oder mittels Nahtfiankenanstrich zu erfolgen.
- 16. Die Breite einer allfälligen Wiederherstellung der Fahrbahn außerhalb des Leitungsgrabens und der mind. 20 cm breiten Übergriffe wird von der Straßenverwaltung im Beisein eines Organes des Wegerhaltungsvorstandes Eisenwurzeln an Ort und Stelle festgelegt.**
- 17. Verbleiben von den Rändern des Leitungsgrabens bis zu den Begrenzungen (z.B. Randsteine, Spitzgraben, andere Künnettenänder, Entlassungen, Hausnumern) oder bis zum Rand der befestigten Fläche weniger als 50 cm Breite, dann sind diese Straßenteile auf die gesamte Dicke und Breite der bituminös gebundenen Tragschichte abzutragen und gänzlich zu erneuern.**
- 18. Befindet sich der Leitungsgraben am Fahrbahnrand, so dass die Verbindung zum bestehenden bituminösen Oberbau nur einseitig hergestellt werden kann, muss die Breite der neuen bituminösen Tragschichte mindestens 50 cm betragen**

19. Nach dem Abklingen der Setzungen, frühestens aber nach einer Winterperiode, ist die binnunlässe Tragdeckschicht nach dem Entfernen der provisorischen Instandsetzung unter Berücksichtigung der Übergänge unmittelbar herzustellen.
20. Der Bereich des Leitungsgrabens ist vom Berechtigten bis zur Übernahme des endgültig instandgesetzten Leitungsgrabens ständig zu beobachten und in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Auftretende Setzungen sind durch den Berechtigten laufend zu beheben.
21. Die durch Leitungsführung beanspruchten Straßengrundflächen einschließlich aller Nebenanlagen außerhalb der Straßenfahrbahn sind nach Fertigstellung der Arbeiten wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
22. Der Berechtigte hat der Straßenverwaltung im Anlassfall die Leitungsrasse zeitgerecht und ohne Kostenersatz in der Natur zu kennzeichnen.

ENTWURF



Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den gegenständlichen Gestattungsvertrag vollinhaltlich zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

ENTWURF

TOP 6. Bebauungsplan Nr. 6 „Billa“ Behandlung der eingebrachten Stellungnahmen (Beratung und Beschlussfassung)

Der Vorsitzende gibt den Sachverhalt bekannt:

Der Grundsatz wurde bereits in der Gemeinderatssitzung am 14.09.2023 beschlossen und wurde darauffolgend das Verfahren für die Stellungnahmen eingeleitet. Im Zuge des Grundsatzbeschlusses lag bereits die Bekanntgabe von Planungsinteressen des Grundeigentümers sowie die ortsplanerische Stellungnahme vor.

Die eingetroffenen Stellungnahmen wurden von den Fraktionen vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Die Unterlagen werden seitens der Marktgemeinde im Zuge der Vorlage zur Genehmigung an die Landesregierung vorgelegt.

Folgende Dienststellen wurden gem. § 33 (2) Oö. ROG um Stellungnahmen ersucht:

- 1) Amt der Oö. Landesregierung – Abt. Raumordnung
- 2) Landwirtschaftskammer Oö. – BBK Ried im Innkreis
- 3) Oö. Umweltschutzbehörde
- 4) Wirtschaftskammer Oö. – Bezirksstelle Schärding
- 5) Arbeiterkammer Oö. – Bezirksstelle Schärding
- 6) Energie AG
- 7) Gewässerbezirk Grieskirchen

ENTWURF



Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Abteilung Raumordnung
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

www.land-oberoesterreich.gv.at

Geschäftszeichen:
RO-2023-3490388-Mit

Marktgemeinde Riedau		
Zi.:	Bgm.	
Eingel. 27. Nov. 2023		
AL:	Bau	Kassa
Buchh.	Wiede.	Allgem.

Marktgemeinde Riedau
Marktplatz 32/33
4752 Riedau

Bearbeiter/in: Dipl.-Ing. Klaus Mitterdorfer, BSc
Tel.: 0732 7720-12509
Fax: 0732 7720-212/89
E-Mail: ro.post@ooe.gv.at

Linz, 22.11.2023

Marktgemeinde Riedau:
Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 6
Stellungnahme gemäß § 33 (2) bzw. § 36 (4) Oö. ROG 1994

Zahl: 031-22-2023

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zur o. a. Erstellung des Bebauungsplanes wird gemäß § 33 (2) im Zusammenhang mit § 36 (4) Oö. ROG 1994 folgende Stellungnahme abgegeben:

Mit der Erstellung des Bebauungsplanes ist **absichtlich**, im Bereich der Grundstücke Nr. 128/8 und 128/10, KG Riedau, im Bereich des bestehenden Billa-Lebensmittelmarktes die zulässige Bebauung näher festzulegen, wobei im **Wesentlichen** eine sonstige Bauweise mit Unterschreitung der Mindestabstände gem. Oö. BauTG bei **gleichzeitiger** Festlegung von maximalen Höhen ermöglicht werden soll.

Überörtliche Interessen im besonderen Maß werden dabei in der **vorliegenden Form** aufgrund der zu erwartenden Auswirkungen auf das Natur- und Landschaftsbild berührt. Der Plan unterliegt daher gem. § 34 (1) Oö. ROG der Genehmigungspflicht durch die Aufsichtsbehörde.

Aufgrund der Lage kann eine höhenmäßige Entwicklung am Randbereich nicht nachvollzogen werden. Zum einen wird damit argumentiert, dass eine geordnete Bebauung sichergestellt werden soll, zum anderen sind hier am Rand Höhen von ca. 13 m über dem ursprünglichen Gelände zu erwarten. Dies übertrifft die vorhandenen Baubestände deutlich und sind auch nachteilige Auswirkungen auf das Natur- und Landschaftsbild zu erwarten. Aus fachlicher Sicht wäre wünschenswert eine Verdichtung im südlichen Bereich des gegenständlichen Planungsraumes anzustreben.

Auch ist die Lage des Höhenbezugspunktes aus bautechnischer Sicht mit der Angabe als höchsten Anschlusspunkt der südlich angrenzenden Erschließungsstraße nicht klar definiert.

In der vorliegenden Form wird der Bebauungsplan daher **abgelehnt**.

Im Übrigen wird seitens des Raumordnungsrechts ansonsten zu einer lediglich auf zwei Grundstücke bezogenen Bebauungsplanerstellung festgehalten, dass es dadurch zu keiner unsachlichen Begünstigung oder auch Benachteiligung Einzelner kommen darf. Es müssen vielmehr sachliche Gründe, die im weiteren Verfahren noch nachvollziehbar dazulegen sind, für die Planung ausschlaggebend sein.

In der Beilage werden die Stellungnahmen der mitbeteiligten Fachdienststellen zur weiteren Berücksichtigung weiters zur Kenntnis gebracht, wobei insbesondere auf die in der Stellungnahme der Abteilung Wassernwirtschaft angeführte, noch erforderliche Ersichtlichmachung bzw. planliche Erwähnung des Regionalprogrammes „Trinkwassernutzung aus Tiefengrundwässern“ hinzuweisen ist.

Freundliche Grüße

Für die Oö. Landesregierung:

Im Auftrag

Dipl.-Ing. Klaus Mitterdorfer, BSc

Beilagen:
4 Stellungnahmen (BBA-RI, WW, GV6V, UBAT-EE)

ENTWURF

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtsigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.



Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Sachverständiger für Natur- und Landschaftsschutz
4910 Riedl • Parkgasse 1

Marktgemeindeamt Riedau		
Zl.:	
Eingel. 27. Nov. 2023		Bgm.:
AL:	Bauk.	Kassa
Buchh.	Meide.	Allgem.

www.land-oberoesterreich.gv.at

Geschäftszeichen:
BBA-RI-2020-69538/18-RT/CM

Bearbeiter/-in: Dipl.-Ing. Tobias Reichinger, BSc
Tel.: (+43 732) 77 20-47619
Fax: (+43 732) 77 20-24 76 99
E-Mail: ubat-bba-n.post@ooe.gv.at

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung,
wirtschaftliche
und ländliche Entwicklung
Abteilung Raumordnung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Riedl, 20.11.2023

Marktgemeinde Riedau
Bebauungsplan Nr. 6
Stellungnahme Vorverfahren

zu Zl.: RO-2023-349038/2-Ha

Sehr geehrte Damen und Herren!

Entsprechend den vorliegenden Unterlagen beabsichtigt die Gemeinde Riedau die Erlassung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Billia“ im Bereich der Grundstücke 128/8 und 128/10 der KG Riedau vorzunehmen. Der Planungsraum befindet sich dabei am östlichen Rand des Gemeindehauptortes im Bereich der Peßlerstraße. Die Fläche ist im Flächenwidmungsplan als Geschäftsgebiet bzw. als Betriebsbaugelände ausgewiesen. Es handelt sich beim betroffenen Bereich um zwei Grundstücke, von welchen eines bereits von einem Lebensmittelhandel Verwendung findet.

Der gesamte Bereich liegt auf einer unspannend in Richtung Norden abfallenden Hang, welcher zum Riedauer Bach geneigt ist. Der Bereich, welcher unmittelbar angrenzend an den betroffenen Bereich liegt, wird durch einen Grundsicherungs- und Uferbegleitgehölz gesäumt. Im Anschluss befindet sich die B137 im Norden. In Richtung Osten und Süden schließen betriebliche Baulandflächen an, welche zum Teil bereits bebaut sind. Westlich des vom Bauungsplan umfassten Gebiet befindet sich direkt die L513, ehe Kerngebiet des Gemeindehauptortes anschließt.

Durch den gegenständlichen Bebauungsplan soll entlang der in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Grundstücksgrenze zwischen den beiden Grundstücken eine Sonderbauweise zugelassen werden. Diese soll die Unterschreitung der gesetzlichen Mindestabmessungen zur flächensparenden Grundrißanspruchnahme ermöglichen und eine Anbaumöglichkeit bis an die Grundstücksgrenze ermöglichen.

Darüber hinaus werden im Planungsgebiet Baufluchtlinien, Angaben zu Gebäudehöhen und zur Freiraumgestaltung als naturschutzfachlich wesentlichste Festlegungen angeführt. Die Gebäudehöhen werden dabei durch Angabe der max. Gesamthöhe (= Firsthöhe) im Bezug zum höchsten Anschlusspunkt der südlich angrenzenden Erschließungsstraße angeführt. Insgesamt werden in den drei Nutzungsschablonen im betroffenen Bereich Gebäudehöhen von max. 8 – 10 m zugelassen. Die höchste Gesamthöhe von 10 m befindet sich dabei im nördlichen Bereich des Grundstückes 128/8. Die Lage des Höhenbezuges ist nicht eindeutig definiert, liegt dieser aber in



jedem Fall ca. 3 m höher als das Urgelände am nördlichen Grundstücksrand (Aufschüttung bereits vorhanden).

Aufgrund der Lage kann eine höhenmäßige Entwicklung am Randbereich nicht nachvollzogen werden. Zum einen wird damit argumentiert, dass eine geordnete Bebauung sichergestellt werden soll, zum anderen sind hier am Rand Höhen von ca. 13 m über dem ursprünglichen Gelände zu erwarten. Dies betrifft die vorhandenen Baubestände deutlich und sind auch nachteilige Auswirkungen auf das Natur- und Landschaftsbild zu erwarten - Baubestände deutlich niedriger bzw. ans Gelände angepasst (eingeschnitten) und eine Minderung der Einsehbarkeit durch natürliche Landschaftselemente kann sich nicht mehr entfalten. Vielmehr ist aus naturschutzfachlicher Sicht wünschenswert eine Verdichtung im südlichen Bereich des gegenständlichen Planungsraumes anzustreben.

Auch ist die Lage des Höhenbezugs punktes aus bautechnischer Sicht mit der Angabe als höchsten Anschlusspunkt der südlich angrenzenden Erschließungsstraße nicht klar definiert. Bezieht sich dieser auf die Grenze des Bebauungsplanes, des Bauplatzes oder der gesamten Erschließungsstraße?

Eine Verdichtung am äußersten Rand eines betrieblichen Bereiches ist hier sehr kritisch zu sehen. Es würde sich zudem eine unnatürliche Erscheinungsform durch die bereits abgesetzte und höhenmäßig stark veränderte Topografie ergeben. Auch ist die Festlegung des Höhenfixpunktes zu unkonkret und kann aufgrund der Hanglage nur bedingt geklärt sein. In der vorliegenden Form wird der Bebauungsplan aus der Sicht des Bestandsquantiles als auch aus naturschutzfachlicher Sicht **abgelehnt**.

Lokalausweis: 25.10.2023

Freundliche Grüße

Dipl.-Ing. Tobias Reichinger, BSc

Mitgezeichnet:

20.11.2023 -- Genehmigen -- Reichinger, Tobias, Dipl.-Ing., BSc
20.11.2023 -- Mitzeichnung -- Locher, Stefan, Dipl.-Ing.

ENTWURF

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.



Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Wasserwirtschaft
4021 Linz • Kammerstraße 10-12

Markyschneidbank Niedau			
Zl.:		EgM.
Eingel. 27. Nov. 2023			
AL.	Bau	Kassa	
Buchh.	Melde	Allgem.	

www.land-oberoesterreich.gv.at

Geschäftszeichen:
WW-2016-12546/40-DI

Bearbeiter/in: Ing. Herwig Dinges
Tel: (+43 732) 77 20-12480
Fax: (+43 732) 77 20- 21 28 60
E-Mail: ww.post@ooe.gv.at

Linz, 20.10.2023

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche
und ländliche Entwicklung
Abteilung Raumordnung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Gemeinde Riedau,
Bebauungsplan Nr. 6,
Stellungnahme Vorverfahren
Bezug: RO-2023-349038/2-Ha

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Bebauungsplan Nr. 6 wird seitens der Abteilung Wasserwirtschaft wie folgt Stellung genommen:

Trinkwasserversorge:
Dem Bebauungsplan wird zugestimmt. Die Planungswfläche befindet sich innerhalb des Regionalprogrammes „Trinkwassernutzung aus Tiefen Grundwässern“ (LGBl. Nr. 130/2021). Das Grundwasser - vorzugsweise der Trinkwassererzeugung über gemeinschaftliche Versorgungsstrukturen und der Trinkwasserversorgung gewidmet. Bei Beachtung der diesbezüglichen wasserrechtlichen Vorgaben bestehen keine Einwände.
Hinweis: Diese überörtliche Planung ist daher gemäß §32 Abs. (1) Pkt. 2 Oö. ROG 1994 im Bebauungsplan darzustellen beziehungsweise textlich in den Satzungen zu erwähnen.
Für eine Abstimmung bzw. Beratung steht die Gruppe Trinkwasser und Abwasser/Referat Trinkwasserversorge gerne zur Verfügung.

Schutzwasserwirtschaft (Gewässerbezirk Grieskirchen):
Den vorliegenden Planungen wird zugestimmt. Die Planungswfläche befindet sich in keinem durch Hochwasser (HW/100) oder Hangwasser gefährdeten Bereich.

Ansonsten bestehen seitens der Abteilung Wasserwirtschaft ebenfalls keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

Ing. Herwig Dinges





Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Straßenbau und Verkehr
Abteilung Gesamtverkehrsplanung und öffentlicher Verkehr
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Marktgemeinschaft Riedau			
Zl.:			
Eingel.	27. Nov. 2023		Eg.m.
AL	Bau	Kassa	
Stm.	Welde	Allgem.	

Geschäftszeichen:
GVOEV-2020-211154/17-DM

Bearbeiter/in: Maria Dobusch
Tel: (+43 732) 77 20-16208
Fax: (+43 732) 77 20 - 212822
E-Mail: GVOEV_Pos@ooe.gv.at

Linz, 14.11.2023

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche
und ländliche Entwicklung
Abteilung Raumordnung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Stellungnahme gem. §§ 33(2) bzw. 36 (4)Oö. ROG
Gemeinde Riedau
Bebauungsplan Nr. 6

Bezug: 349038/2

Sehr geehrter Herr Dipl.-Ing. Mitterdorfer!

In der Beilage werden die Stellungnahmen der Direktion Straßenbau und Verkehr zur
gegenständlichen Planung zum o.a. Betreff übermittelt.

Freundliche Grüße

Maria Dobusch

Beilagen:
Stellungnahme (Kopie)

Hinweise:

Dieses Dokument wurde antesigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/antesignatur>
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.



Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Straßenbau und Verkehr
Abteilung Straßenneubau und -erhaltung
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Mittagsmahlzeit			
Zi.:			
Engel, 27. Nov. 2023			Bgm.
ALL.	Gau	Kassa	
Buchh.	Weib.	Allgem.	

Geschäftszeichen:
BaUNE-2020-212274/0-Lap

Bearbeiter/-in: Thomas Lapatschka
Tel: (+43 732) 77 20-12290
Fax: (+43 732) 77 20-21 28 77
E-Mail: baune.post@ooe.gv.at

Linz, 14.11.2023

Abteilung GVOEV
z.H. Frau Maria Dobusch
im Hause

Marktgemeinde Riedau
Bebauungsplan Nr. 6

Stellungnahme Vorverfahren

Bezug: RO-2023-349038/2
GVOEV-2020-211154/15

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bebauungsplan-Änderung Nr. 6 betrifft Flächen an der L513 unterinnviertler Straße, von km 16,972 bis km 17,034, rechts im Sinne der Klambetrachtung, im Freilandbereich.

Es ist vorgesehen, für eine Fläche im Ausmaß von ca. 6.477 m² einen Bebauungsplan zu erstellen.

Gegen die Bewilligung des Bebauungsplans besteht seitens der Abteilung Straßenneubau und -erhaltung **kein Einwand**.

Die Verkehrsaufschließung hat über die angrenzende Peßlerstraße zu erfolgen. Ein zusätzlicher direkter Anschluss an die Landesstraße wird keinesfalls gestattet. Auf die Einhaltung der erforderlichen Anfahrtsichtweiten gemäß RVS 03.05.12 (Planliegende Knoten) wird besonders hingewiesen. Hierzu sind die Sichtdreiecke von jeglicher Bebauung bzw. Bewuchs freizuhalten. Die Sichtweiten sind in einer Höhe von 0,8 m und 3 m vom Straßenrand zu messen. Zur besseren Übersicht wird die Tab. 3 Schenkellängen und Abb. 4 Anfahrtsicht angefügt. Sollte es das Verkehrsaufkommen in Hinkunft erfordern, sind zur Ausschaltung von Behinderungen für die Verkehrsteilnehmer auf der Landesstraße vom Antragsteller der gegenständlichen Bewilligung die erforderlichen Maßnahmen, wie die Errichtung von Zusatz- bzw. Abbiegespuren oder einer Verkehrssignalanlage vorzusehen.

Hinsichtlich des Nahbereichs der Änderungsflächen zur Landesstraße wird auf die 8 m Bauverbots- bzw. Schutzzone gemäß Oö. Straßengesetz 1991 i.d.g.F. § 18 hingewiesen. Demnach ist für die Errichtung von Anlagen jeder Art in diesem Bereich eine Ausnahmebewilligung der Landesstraßenverwaltung erforderlich.

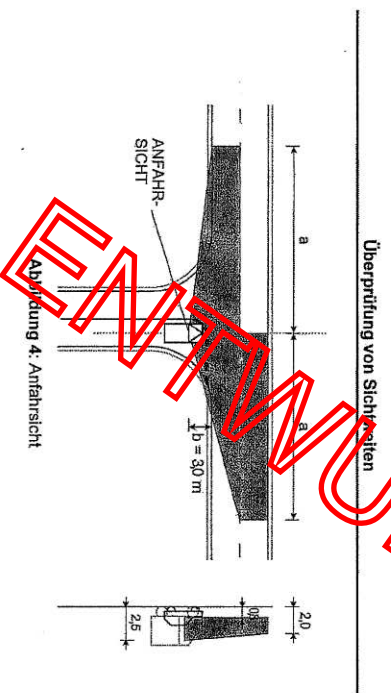


Im Rahmen dieser Bebauungsplanbewilligung dürfen der Landesstraßenverwaltung keine Kosten hinsichtlich Lärmschutzmaßnahmen erwachsen.

Besonders darauf hingewiesen wird von der Landesstraßenverwaltung, dass derzeit eine **funktionsfähige Ableitung** der anfallenden **Straßenwässer besteht**. Sollten im Zuge der geplanten Umwidmung bzw. bei der späteren Bebauung der Flächen, Änderungen an der bestehenden Ableitung der anfallenden Straßenwässer erforderlich werden, so sind diese von der **Marktgemeinde Riedau** mit der Landesstraßenverwaltung abzustimmen. Die anfallenden Kosten für eventuell erforderliche Planungen, Bewilligungen und Durchführung der Arbeiten sind von der **Marktgemeinde Riedau** oder Dritten zu erwirken bzw. zu tragen.

Besonders darauf hingewiesen wird auch, dass **die bestehende Ableitung der Straßenwässer nicht eingeschränkt werden darf** und allenfalls anfallenden Kosten bzgl. Adaptierungen bzw. Änderungen des Bestandes (Planung, Ausführung, etc.) von der Gemeinde oder dem Widmungswerber zu tragen sind.

Durch diese Zustimmung wird entsprechenden Stellungnahmen der Landesstraßenverwaltung bei anderen behördlichen Verfahren (z.B. Baugenehmigungsverfahren) für die gegenständliche Liegenschaft nicht vorgegriffen.



Schenkellänge	V_p [km/h] der übergeordneten Straße					
	50	60	70	80	90	100
a [m]	85	110	145	185	230	280
a_{min} [m]	70	95	120	155	190	230
a_{PKW} [m]	55	75	95	120	145	175

Tabelle 3: Schenkelängen a, a_{min} und a_{PKW} gemäß RVS 03.05.12

Freundliche Grüße

Ing. Thomas Eckerstorfer

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik
4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12



Marktgemeinde Riedau			
Zi.:		
Eingel.	27. Nov. 2023	Bgm.	
AL:	Bau	Kassa	
Buchn.	Melde.	Allgem.	

www.land-oberoesterreich.gv.at

Geschäftszeichen:
UBAT-2016-27540721-Bau/Kb

Bearbeiter/-in: Ing. Franz Peter Bauer
Tel: (+43 732) 77 20-13525
Fax: (+43 732) 77 20- 21 29 98
E-Mail: ubat.post@ooe.gv.at

Linz, 21.11.2023

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche
und ländliche Entwicklung
Abteilung Raumordnung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Marktgemeinde Riedau
Bebauungsplan Nr. 6
Stellungnahme Vorverfahren
Elektrotechnik und Energieversorgung

Zu RO-2023-349038/3-Bau vom 16.10.2023

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Marktgemeinde Riedau beabsichtigt, den **Bebauungsplan Nr. 6** durchzuführen. Dazu wurden im Rahmen des Vorverfahrens entsprechende Unterlagen zur fachlichen Prüfung übermittelt.

Aus dem gegenständlichen **Bebauungsplan Nr. 6**, **Bau** **aus dem Stromleitungskataster geht hervor, dass im gegenständlichen Planungsbereich eine bestehende 30 kV-Trasse der Netz OÖ GmbH geringfügig im westlichen Bereich vorhanden ist**, w. der Schutzbereich in das Grundstück ragt. Der bestehende Flächenwidmungsplan **und keiner Änderung unterzogen**. Aufbauend auf dem geplanten **Bebauungsplan** findet im bestehenden **Randbereich** des Schutzbereiches keine **Bebauung** statt.

Derartige HS-Trassen der öffentlichen Stromversorgung, welche über einen öffentlich-rechtlichen Schutz und privatrechtliche Dingliche Rechte verfügen, werden derart errichtet, dass eine jederzeitige uneingeschränkte Erreichbarkeit dieser Anlagen (im Fehlerfall) gegeben ist.

Zusammenfassende Stellungnahme aus Sicht der Elektrotechnik und Energieversorgung:

Aus Sicht der Elektrotechnik und Energieversorgung sind durch die eingetragenen Baufluchtlinien im **Bebauungsplan keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Versorgungs- und Betriebssicherheit der 30 kV-Trasse zu erwarten**. Aus fachlicher Sicht bestehen **keine Einwände** gegen den **Bebauungsplan Nr. 6**.



Hinweis:

- Es wird vorausgesetzt, dass bei der 30 kV-Freileitung ein Schutzbereich von 6 m beiderseits der Leitungssache freigehalten wird und rechtzeitig vor Inangriffnahme von Baumaßnahmen im Bereich des Freileitungssystems das Einvernehmen mit dem Netzbetreiber hergestellt wird, damit es zu keiner Reduktion der Versorgungssicherheit kommt.

Freundliche Grüße

Ing. Franz Peter Bauer

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ablaufs finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/daten-schutz>
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

ENTWURF

Ant der Oö. Landesregierung
Direktion Urnwild und Wasserwirtschaft
Abteilung Wasserwirtschaft / Gewässerbezirk Grieskirchen
4710 Grieskirchen • Moosham 26a



Marktgemeindeamt Riedau

ZI.:

Eingel. 25. Okt. 2023

Bgcm.

AL	Bau	Kassa
Buchh	Melde:	Allgem.

<http://www.land-oberoesterreich.gv.at/>

GWB-GR-.....-2023-Dm
Geschäftszeichen:

Bearbeiter: Ing. Mario Diesenberg
Tel: (+43 732) 7720-47240
Fax: (+43 732) 7720-247 299
E-Mail: GWB-GR.post@ooe.gv.at

Grieskirchen, 16.10.2023

Marktgemeindeamt Riedau
Marktplatz 32/33
4752 Riedau

Behauungsplan Nr.6 Billa Einholung der Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Die Abwicklung der Raumordnungsverfahren gemäß Raumordnungsgesetz 1994 erfolgt in Koordination der Abteilung Raumordnung/Örtliche Raumordnung und der Abteilung Grund- und Trinkwasserversorgung, 4021 Linz.
Im Zuge dieses Verfahrens werden die schutzfachlichen Belange vom Gewässerbezirk Grieskirchen bearbeitet.

Um Doppelgeisigkeiten und einen administrativen Mehraufwand zu vermeiden, ergeht daher das Ersuchen, Ihre Eingabe nur im Rahmen der oben genannten Verfahrens an die Abteilung Raumordnung/Örtliche Raumordnung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, zu richten.

Für Auskünfte im Vorfeld der Raumordnungsverfahren stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Ing. Mario Diesenberg

Hinweis:
Dieses Dokument wurde ortsigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz.
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz.
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.



Zertifiziert | NPO-Label
ISO 9001:2015



Marktgemeindeamt Riedau
Marktplatz 32-33
4752 Riedau

Bezirksstelle Schärding
Wirtschaftskammer Oberösterreich

Turmleipatzstraße 6
A-4780 Schärding
T 05-90909-5700
F 05-90909-5709
E schaerding@wkoee.at
W <http://wko.at/ooe/sd>

Unsere Zeichen: 98
Datum: 23.10.2023

Marktgemeindeamt Riedau			
Zl.:		
Eingel. 20. Nov. 2023		Bgm.:	
AL.	Bauk.	Kassa	
Buchh.	Meide.	Allgem.	

Neuerstellung Bebauungsplan Nr. 6 „Billa“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für Ihre Verständigung vom 11. Oktober 2023 und bitten dazu mit, dass gegen die geplante Neuerstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 keine Einwände aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft bestehen.

Freundliche Grüsse


Labg. Florian Grünberger
Bezirksstellenobmann


Gabriel Gruber
Bezirksstellenleiter

ALLES UNTERNEHMEN.

4020 Linz, Energiestraße 1

Marktgemeinde Riedau			
Zl.:	Eingel. 20. Nov. 2023		Bgm.
AL	Bau	Kassa	
Buchh.	Meide.	Allgem.	

Marktgemeinde Riedau

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:

031-22-2023

Marktplatz 32/33
4752 Riedau

Klassifizierung: vertraulich

Telefon: siehe Stellungnahme

Ort/Datum: Linz, 17.11.2023

**Stellungnahme zum Raumordnungsverfahren:
Neuerstellung Bebauungsplan Nr. 6 "Billa"**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Netz Oberösterreich GmbH (FN 266534m) ist ein Unternehmen der Energie AG Oberösterreich (FN 76532 Y) und verfügt sowohl über die Gebietskonzession für den Betrieb eines elektrischen Verteilernetzes, als auch über die Genehmigung zur Ausübung der Tätigkeit eines Erdgasnetzbetreibers.

Für das oben genannte Bauvorhaben sind daher beide Stellungnahmen in der Beilage zu berücksichtigen.

Sämtliche im gegenständlichen Text abgegebenen Erklärungen der Netz Oberösterreich GmbH gelten gleichlautend auch für die Energie AG Oberösterreich.

Freundliche Grüße

Netz Oberösterreich GmbH

Anlage:
Stellungnahme Elektrizitätsleitungsanlagen
Stellungnahme Erdgasleitungsanlagen

Netz Oberösterreich GmbH, Energiestraße 1, 4020 Linz, Austria

Tel.: +43 5 9070-0, Fax: +43 5 9070-53980, E-Mail: service@netzoee.at, www.netzoee.at

Datenschutzklärung: www.netzoee.at/datenschutz, UID: ATU61926866, FN: 266534 m, Landesgericht Linz

Klassifizierung: NetzÖÖ-intern

Marktgemeinde Riedau			
Zl.:		
Eingel.	20. Nov. 2023		Bgm.
AL.	Bau	Kassa	
Durch.	Melde.	Allgem.	

Marktgemeinde Riedau
Marktplatz 32/33
4752 Riedau

Netzregion
4020 Linz, Energiestraße 1

DokId: 808351

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:
031-22-2023

Unser Zeichen: NR/Msa

Klassifizierung: Netz OÖ intern

Telefon: +43 664 60165 7115

Ort/Datum: Linz, 18.10.2023

Stellungnahme S T R O M

Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr.: 6 "Billa" laut Aufforderung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Diese Stellungnahme bezieht sich **ausschließlich auf Energieeffizienzleitungsanlagen und nicht auch auf Erdgasleitungsanlagen der Netz Oberösterreich GmbH**. (Hinweis: Sofern auch Erdgasleitungsanlagen der Netz Oberösterreich GmbH sind, bedarf es dazu einer gesonderten Stellungnahme. Wir ersuchen um entsprechende Berücksichtigung.)

Die Netz Oberösterreich GmbH (FN 266534 m) ist ein Unternehmen der Energie AG Oberösterreich (FN 76532 y) und konzessionierte Verteilernetzbesitzerin in den Bundesländern Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Niederösterreich. Sämtliche im gegenständlichen Text abgegebenen Erklärungen der Netz Oberösterreich GmbH gelten daher grundsätzlich auch für die Energie AG Oberösterreich.

Berührt ist unsere 30-KV-Hochspannungsführung "Riedau Sued" - "Riedau Berg" im Teilbereich Mast Nr. 11 bis Mast Nr.12 .

Wir weisen darauf hin, dass vor der aufsichtsbehördlichen Bewilligung des Bebauungsplanes der Interessenskonflikt zwischen der Stromversorgungsinfrastruktur (i.d.R. Nutzungsseinschränkungen durch das bestehende Mittelspannungsnetz) und der künftigen Nutzung der berührten Grundflächen zur Wahrung der Versorgungssicherheit zu lösen ist.

Gegen die oben angeführte Änderung erhebt die Netz Oberösterreich GmbH unter der Bedingung der Einhaltung nachstehender Auflagen keinen Einwand:

1. Beiderseits der Leitungssache ist ein Schutzstreifen von 6 m im Bebauungsplan eingetragen, welcher als Vorbehaltsfläche für die Energieversorgung und die damit verbundene Wahrung der Versorgungssicherheit dient.
2. Die Leitungsdaten (Kabel und Freileitungen) für Ihre Gemeinde stehen Ihnen für Ihren Raumplaner in der Geodaten-Download-Applikation (<https://www.kommunalnet.at/> bzw. <https://portal.lfrz.at/>) zur Verfügung. Wir bitten Sie, die Änderung zum alten Bebauungsplan in den neu überarbeiteten Bebauungsplan gemäß § 18 Abs. 7 Oö. Raumordnungsgesetz, aufzunehmen.
3. Hochspannungsleitungen verfügen auf Grund ihrer Wichtigkeit und ihres Gefährdungspotentials neben einer privatrechtlichen Dinglichkeit auch über eine öffentlich-rechtliche Bewilligung, und wurden für den dauernden Bestand errichtet.

- Bei Umwidmungen ist auf einen weiteren konfliktfreien Betrieb dieser Hochspannungsleitung und der (zukünftigen) Nutzung des betroffenen Grundstücks zu achten. Erfahrungsgemäß kann es auf Grund der Bodenabstände der Leiterselle bei geplanter Bebauung im Schutzstreifen zu Konflikten kommen. Es wird daher hingewiesen, bereits zu Beginn von Widmungsverfahren diese wesentliche Einschränkung zu berücksichtigen.**
- Gegebenenfalls könnte mit einem entsprechenden Ersatzverkabelungsprojekt, bei dem das Einvernehmen mit allen Beteiligten zu erzielen ist, eine Alternative ausgearbeitet werden.
- Innerhalb der angeführten Schutzstreifen sind die in den gültigen Vorschriften und Normen festgelegten Mindestschutzabstände unbedingt zu berücksichtigen. Weiters ist bei industriellen und gewerblichen Anlagen auf die Besonderheit des Betriebes (z.B. bei Feuer- oder explosionsgefährdeten Anlagen) sowie auf den Arbeitsraum von Verladeeinrichtungen, Kränen und dergleichen zu achten.
 - Bei Objekten die innerhalb des oben angeführten Schutzstreifens unserer Hochspannungsleitung errichtet werden, ist die Dachkonstruktion bzw. die abschließende Gebädehülle des Objektes mindestens in der Feuerwiderstandsklasse REI 30 bzw. EI 30 gemäß ÖNORM EN 13501-2 auszuführen.
 - Erfolgt eine Bebauung oder eine Abänderung der Geländebemessung innerhalb des jeweiligen Schutzstreifens, sind für eine endgültige Stellungnahme der neue Planunterlagen (Lageplan mit genauer Stürierung der Objekte sowie Baupläne mit Angabe der Bauhöhe und Niveauangaben) zu übermitteln. In diesem Zusammenhang weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Netz Oberösterreich GmbH, Netzregion, 4020 Linz, Energiesäule 1, zu allfälligen bau- bzw. gewerbebehördlichen Verhandlungen zu laden ist.
 - Zusätzlich weisen wir darauf hin, dass eine positive Beurteilung eines geplanten Bauvorhabens im Ermessen der zuständigen Baubehörde liegt, welche fallweise zusätzliche Gutachten zur Beurteilung heranzieht.
 - Falls im Zuge einer Bebauung eines Grundstückes eine Abänderung unserer Hochspannungsleitung (z.B. Verlegung oder Verkabelung), erforderlich ist, wird diese nur auf Kosten des Verursachers (siehe Erläss des Amtes der Oö. Landesregierung vom 19.04.1989 zu EnRo-28-1-1989/Ach/Za) realisiert und bedarf einer Bewilligung der Energie rechtsbehörde sowie der Zustimmung aller berührten Grundeigentümer. Mir ersuchen, rechtzeitig das Einvernehmen mit der Netz Oberösterreich GmbH herzustellen.
 - Im Bereich neuer Baugebiete kann die Errichtung von Trafostationen inklusive Anschlussleitungen bzw. die Verlegung/Verkabelung bestehender Mittelspannungsleitungsanlagen notwendig werden. Wir bitten Sie in diesem Fall ebenfalls, rechtzeitig das Einvernehmen mit der Netz Oberösterreich GmbH herzustellen.

Für Rückfragen steht Ihnen gerne Herr Ing. Michael Sageder (Telefon: +43 664 60165 7115, E-Mail: michael.sageder@netzooe.at) zur Verfügung.

Freundliche GrüÙe
Netz Oberösterreich GmbH

i.A. Ing. Martin Wundsam
Teamleiter Netzregion

i.A. Ing. Michael Sageder
Projektleiter

Marktgemeinschaft Riedau			
Zl.			Bjrm.
Eingel. 20. Nov. 2023			
AL	Bet.	Kassa	
Buchh.	Meide.	Allgem.	

Netzregion
4020 Linz, Energiestraße 1
DokId: 815986

Marktgemeinde Riedau
Marktplatz 32/33
4752 Riedau

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vorn:
031-22-2023

Unser Zeichen: NR/SCAI
Klassifizierung: Netz OÖ intern
Telefon: +43 664 60165 7648
Ort/Datum: Linz, 17.11.2023

Stellungnahme G A S

Stellungnahme zum Raumordnungsverfahren: Neuerstellung Bebauungsplan Nr. 6 "Billa"

Sehr geehrte Damen und Herren!

Diese Stellungnahme bezieht sich **ausschließlich auf Versorgungsanlagen und nicht auch auf Elektrizitätsleitungsanlagen der Netz Oberösterreich GmbH**. (Hinweis: Sofern auch Elektrizitätsleitungsanlagen der Netz Oberösterreich GmbH betroffen sind, bedarf es dazu einer gesonderten Stellungnahme. Wir ersuchen um entsprechende Berücksichtigung.)

Gegen die oben angeführte Änderung erheben die Netz Oberösterreich GmbH im Namen der Energie AG Oberösterreich sowie in eigenem Namen keinen Einwand.

Für Rückfragen steht Ihnen gerne Herr Alois Schinkinger (Telefon: +43 664 60165 7648, E-Mail: alois.schinkinger@netzooe.at) zur Verfügung.

Freundliche GrüÙe
Netz Oberösterreich GmbH

i.A. Ing. Martin Wundsam
Teamleiter Netzregion

i.A. Alois Schinkinger
Projektleiter



MARKTGEMEINDE RIEDAU
Marktplatz 32-33 | 4752 Riedau
www.riedau.at

Bearbeiter/in: **Loredana Waldenberger**
E-Mail: waldenberger@riedau.gv.at
Tel.: +43 7764 82 55-12

Aktenvermerk
11.12.2023

Bebauungsplan Nr. 6 „Billa“ – Stellungnahme

lt. dem Telefonat mit der Landwirtschaftskammer Schärding, am 11.12.2023, wird für Bebauungspläne generell keine Stellungnahme abgegeben.



Dieses Dokument wurde ertsigniert.
Ihnen können zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter <https://www.riedau.at/Amts-signatur>
Signatur aufgebracht von Loredana Waldenberger, 12.12.2023
14:17:12

Hinweise:
Dieses Dokument ist ertsigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.riedau.at/Amts-signatur>. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.riedau.at>. Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.



Bearbeiter/in: **Loredana Waldenberger**
E-Mail: waldenberger@riedau.ooe.gv.at
Tel: +43 7764 82 55-12

Aktenvermerk
11.12.2023

„Bebauungsplan Nr. 6 „Billa“ – Stellungnahme

Lt. dem Telefonat mit der Arbeiterkammer Oö. Bezirksstelle Schärding am 11.12.2023, wird für **Bebauungspläne generell keine Stellungnahme** abgegeben.



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Dokumentenstatus finden Sie unter: <https://www.riedau.at/Amtsignatur>

Signatur aufgetragen von Loredana Waldenberger, 12.12.2023
11:18:13

Hinweise:
Dieses Dokument ist amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.riedau.at/Amtsignatur>. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.riedau.at>. Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Billa Aktiengesellschaft
Industriezentrum NO-Süd,
Objekt 16, Straße 3
2355 Wiener Neudorf

Marktgemeindeamt Riedau			
Zl.:		Bgm.
Eingel. 02. Nov. 2023			
AL.	Bau	Kassa	
Buchh.	Meide.	Allgem.	

An die
Marktgemeinde Riedau
z.H. Hr. Bürgermeister Markus Hansbauer
Marktplatz 32-33
4752 Riedau

Wels, am 16.10.2023

**Betreff: Bebauungsplan-Entwurf Nr. 6 "Billa" - Verlegung von bestehenden
Infrastrukturleitungen auf dem Grundstück 128/10 der KG Riedau**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hansbauer,

im Zuge der Bebauungsplanerstellung (Bebauungsplan Nr. 6 - Billa) wurde festgestellt, dass im östlichen Bauwisch unserer Parzelle zur Neubaugrundparzelle (128/10 der KG Riedau) sowohl ein Oberflächenkanal mit Betonfahnenleiste als auch eine Ortswasser-Ringleitung verlegt ist. Da wir diesen Bauwisch entsprechend des Bebauungsplanentwurfes baulich nutzen möchten, ist es lt. Aussage des Ingenieurs Oberlechner (Hr. Dipl. Ing. Schur) notwendig, beide Infrastrukturleitungen zu verlegen.

Wir möchten daher Ihnen und dem Gemeinderat der Marktgemeinde Riedau mitteilen, dass wir in Abstimmung mit dem Ingenieur Oberlechner beide Leitungen vor Baubeginn auf unserem Grundstück verlegen werden, sodass der zu bebauende Bereich frei von Infrastrukturleitungen ist.

Die Kosten für die Verlegung beider Infrastrukturleitungen wird selbstverständlich von unserem Unternehmen getragen.

Mit der Bitte um Weiterführung des Bebauungsplanverfahrens verbleibt
mit vorzüglicher Hochachtung

Billa Aktiengesellschaft
Industriezentrum NO-Süd
Objekt 16, Straße 3
2355 Wiener Neudorf



Marktgemeinde Riedau
4752 Riedau 32/33

Marktgemeindeamt Riedau			
Zi.:	Bgm.		
Eingel.	18. Jan. 2024		
AL.	Bau	Kassa	
Buchh.	Melde.	Allgem.	

Grieskirchen, 17. 01. 2024

D. J. Gerhard Altmann
e-mail: altmann@raum-plana.at
riedau\4_bpp\bbp\stieflc_Ergaenzung.doc

Bebauungsplan Nr. 6 – „Billa“ Ergänzende ortsplanerische Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Abteilung Raumordnung hat der Marktgemeinde Riedau im Rahmen des Verfahrens zur gegenständlichen Bebauungsplanerstellung mitgeteilt, dass die vorliegende Planung vorerst nicht positiv beurteilt werden kann (Schreiben vom 22.11.2023: RO-2023-349038/8-Mit).

Begründet wurde dies mit der nachteiligen Verortung (Bauhöhe) am nördlichen Rand. Darüber hinaus wurde ein konkreter Höhenkennpunkt gefordert. Der Hinweis im Plan auf die Lage im Geltungsbereich des Regionalprogramms „Trinkwassernutzung aus Tiefengrundwässern“ (LGBL Nr. 130/2021) wurde von der Abteilung Wasserwirtschaft gefordert.

Abschließend fordert die Abteilung Raumordnung wegen der Beschränkung des BBPL auf lediglich zwei Grundstücke eine Begründung der sachlichen Begründung für die Planung.

Aus ortsplanerischer Sicht kann dazu Folgendes festgesetzt werden:

Der Hinweis auf die Lage des Planungsgebiets im Geltungsbereich des Regionalprogramms „Trinkwassernutzung aus Tiefengrundwässern“ (LGBL Nr. 130/2021) war bereits unter Punkt 7 der schriftlichen Ergänzung im Plan zum Vorverfahren enthalten.

Der Punkt 2 der schriftlichen Ergänzung wird durch folgende Formulierung ersetzt: „Als Bezugspunkt gilt die Adriahöhe von 378,0m üA.“ Damit ist die zulässige Bauhöhe eindeutig.

Das EG-0,0-Niveau im bestehenden Billa-Markt liegt gem. Lageplan vom 12.1.2021 (Büro KLAST Bauplanung GmbH) bei 378,24m ü.A. Im Plan wurden dazu auch die 1m-Höhenschichtenlinien aus den Laserscandaten des Landes ergänzt.

D. J. Gerhard Altmann, Ingenieurbüro für Raumplanung

A-4710 Grieskirchen, Industriestraße 28 (TIZ Landl), Telefon 0664/75046808
UIDNr.: ATU65151015 Bankverbindung: RAIBA Penzlbach, BIC: RZ00AT2L442, IBAN: AT55 3444 2000 0064 5028

Seite 1

Hinsichtlich der Höhendifferenzierung wird gemäß Forderung des Landes und in Abstimmung mit der Real-Projekt Projektentwicklung (für die Billa AG) die bis max. 10m zulässige Gebäuhöhe auf den südlichen, bereits bebauten Bereich des Grundstückes 128/8 beschränkt und davon abstufend nach Norden, Westen und Osten die Höhenbeschränkung von 8m verordnet.

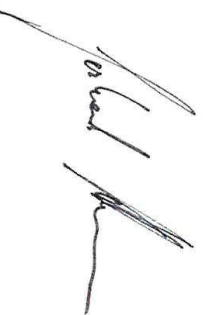
Außerdem wird im Plan nun auch der Oberflächenwasserkanal dargestellt, welcher u.a. östlich des Bestandsgebäudes Billa verläuft. Dazu liegt inzwischen eine Stellungnahme der Billa AG vom 16.10.2023 vor, wonach eine Verlegung der bestehenden Infrastrukturleitungen erfolgen wird und die Kosten von der Billa AG übernommen werden.

Als Begründung für die Planung wurde bereits in der Stellungnahme des Planverfassers angeführt, dass das öffentliche Interesse an der Erstellung dieses Bebauungsplanes in einer sparsamen Grundinanspruchnahme und in der Schaffung der Grundlagen zur Sicherstellung einer funktionierenden Naterversorgung liegt.

Die Anbaumöglichkeit an die gemeinsame Grundg 128/8 und 128/10, soll durch die Festlegung einer Sonderbauweise (sonstige Bauweise: Innerhalb der Baufluchtlinien ist der Anbau an die Bauplatzgrenze oder das Unterschreiten des Mindestabstandes nach Öö. BauTG zulässig.) festlich sichergestellt werden und ergibt für beide betroffenen Grundeigentümer denselben rechtlichen Rahmen.

Grundsätzlich wird von einer zweigeschossigen Bebauungsmöglichkeit im Planungsgebiet ausgegangen, wobei die Geschosshöhe bei Geschäftsbauten deutlich höher ist, weshalb bei einer zweigeschossigen Ausführung unter Einrechnung der Attikahöhe im betroffenen Teilbereich des Lebensmittelmarktes 10m Firsthöhe zulässig sind, im restlichen Bereich 8m. Damit ist auch sichergestellt, dass die Bauhöhe nach außen abfällt, wie vom Naturschutzsachverständigen gefordert wurde. Die Zweigeschossigkeit im Bereich des Lebensmittelmarktes soll im Sinne einer flächensparenden Grundinanspruchnahme ermöglichen, dass z.B. Sozialräume im Obergeschoß untergebracht werden können.

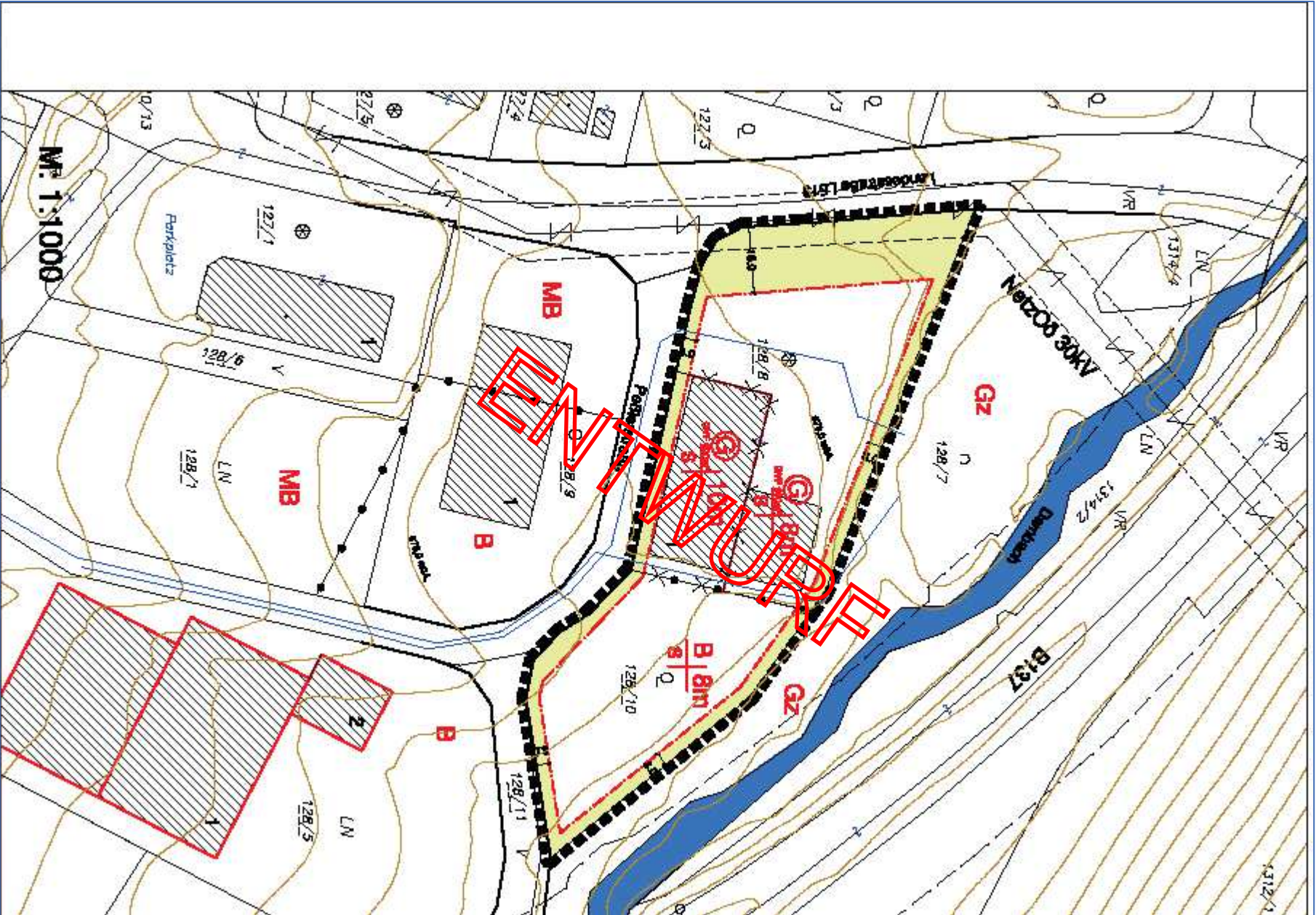
Mit freundlichen Grüßen



D.I. Gerhard Altmann
Ingenieurbüro für Raumplanung

D.I. Gerhard Altmann, Ingenieurbüro für Raumplanung

A-4710 Grieskirchen, Industriestraße 28 (TIZ Landl), Telefon 0664/75046808
UIDNr.: ATU65151015 Bankverbindung: RAIBA Peuerbach, BIC: RZOOAT21442, IBAN: AT55 3444 2000 0064 5028
Seite 2



LEGENDE

WIDMUNGEN UND ERSICHTLICHMACHUNGEN

- K** KERNGEBIET
- MB** EINGESCHRÄNKTES GEMISCHTES BAUGEBIET
- G** GEBIET FÜR GESCHÜFTIGBAUTEN
G.V.F.: Angabe der max. Gesamtkennfläche
- B** BETRIEBBAUGEBIET
- Gz** GRÜNZUG
- Gewässer** GEMÄSSER

HOCHSPANNUNGSLEITUNG MIT SCHUTZBEREICH

1. BAUWEISEN

S Sonstige Bauweise

2. FLUCHTLINIEN

STRASSENFLUCHTLINIE

BAUFLUCHTLINIE

GRENZLINIE

Grenzen zwischen Gebieten verschiedener Widmungen

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER BAULICHER NUTZUNG

BAULAND, AUSSERHALB VON BAU- U- STRASSENLEITLINIE, ERRICHTUNG VON HAUPT- UND NEBENBAUDEN AUSGESCHLOSSEN

3. GRUNDSTÜCKSGRENZEN - BAUPLATZGRENZEN

GRUNDSTÜCKSGRENZE VORHANDEN

GRUNDSTÜCKSGRENZE AUFZULASSEN

BAUPLATZGRENZE GEPLANT

4. GEBÄUDEHÖHE

FRAGEN FIRSTHÖHEGESAMTHÖHE MAX.

TH TRAUFLÖHE MAX.

6. GEBÄUDE

BESTEHENDE GEBÄUDE

mit Angabe der Anzahl der Geschosse
D... Dreifachwohnung, N... Nebengebäude

GEPLANTE GEBÄUDE

SCHEMATISCHE DARSTELLUNG

10. GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES

GRENZE DES PLANUNGSGEBIETES

NUTZUNGSSCHABLONE

WIDMUNG FIRSTHÖHE MAX.

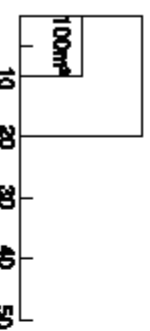
BAUWEISE BEBAUUNGSDICHTE

11. SONSTIGE DARSTELLUNGEN

HÖHENSCHICHTENLINIEN (1m) aus Landesdaten des Landes

RW-KANAL

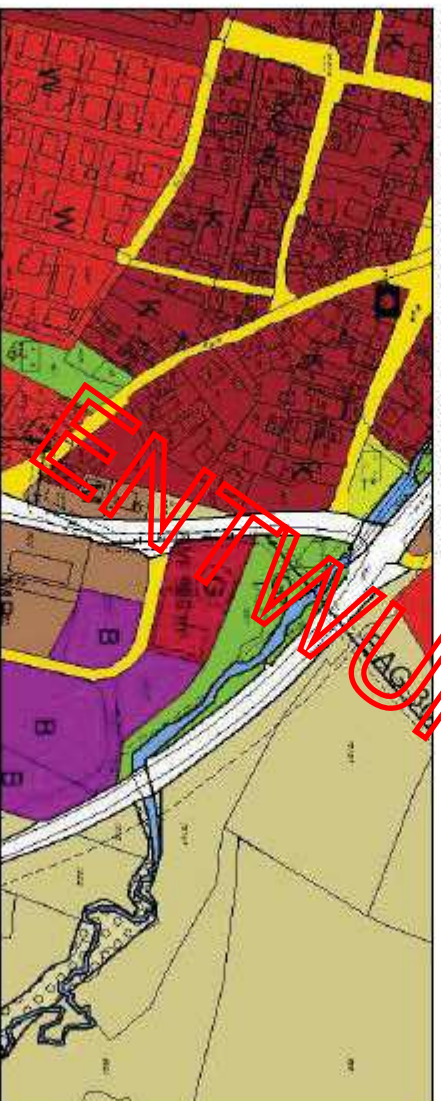
WASSERLEITUNG



SCHRIFTLICHE ERGÄNZUNG

- 1. Fluchtlinien**
nicht korrekte Abstandsmaße der Baufluchtlinien sind maßstabgerecht direkt dem Plan zu entnehmen.
- 2. Gebäudetiefe, Sonnelage:**
Die Bebauung der Gebäudetiefe erfolgt durch die Angabe der zulässigen Gesamttiefe (=Fronttiefe). Als Bezugspunkt gilt die Achtscheit von 378,0m UA.
- 3. Definition Sonstige Bauweise (s)**
Der Aufbau an die Bauplatzterze oder des Unterschreitens des Mindestabstandes lt. OÜ, BauTG, IdF LGBI, 35/2013, ist innerhalb der Baufluchtlinien möglich.
- 4. Nebengebäude, Schutzgürtel:**
Außerhalb der Baufluchtlinien sind keine Nebengebäude zulässig, darüber hinaus gelten die Regelungen im OÜ, BauTG idF LGBI, 35/2013.
- 5. Freileitungen zur Freileitungsführung:**
Stollplätze sind so zu gliedern, dass pro 5 Stollplätze mindestens ein großkroniger standortgerechter Baum mit einem Stammumfang von 18-18cm zu pflanzen ist.
- 6. Ver- und Entsorgung:**
Abwasserentsorgung durch Anschluss an den Ortskanal; das Oberflächennasswasser ist am eigenen Bauplatz gemäß den gesetzlichen fachlichen Forderungen zu realisieren bzw. In Absprache mit der Gemeinde nach Vorarbeiten am eigenen Bauplatz in das Regenkanalwesen der Gemeinde einzuleiten.
Wasserversorgung durch Anschluss an das öff. Wasserleitungsnetz
Energieversorgung: Leitungsnetz NetZÖ.
- 7. Einzelbebauung:** Das Planungsgelbete wird erfasst vom Regionalprogramm „Tiefwasserumleitung aus Tiefgrundwasser“ (LGBI. Nr. 130/2021)
- 8. Plangrundlage:**
DKM Stand 2022; Flächenverteilungssystem Nr. 8 aus 2019

Flächenverteilungssystemauswahl: (maßstablos)



Übersichtsp lan



Aufgrund der negativen Stellungnahmen wurde seitens Hr. DI Altmann mit den betroffenen Abteilungen Kontakt aufgenommen und eine ergänzende Stellungnahme vorgelegt. Die betroffenen Nutzungsinteressenten sowie die Grundstückseigentümer wurde eine Nachfrist bis zum 21.02.2024 gewährt.

Aus Sicht der Gemeinde ist somit der Versagungsgrund nicht mehr gegeben und dem Bebauungsplan kann positiv zugestimmt werden.

Der Gemeinderat hat die vorliegenden Argumente unter Einbeziehung der vorliegenden Stellungnahme zu prüfen und darüber eine Entscheidung zu treffen.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag zum vorliegenden Bebauungsplan Nr. 6 „Billa“ einen Durchführungsbeschluss vollinhaltlich zu fassen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

ENTWURF

TOP 7. Rechnungsabschluss 2023 (Beratung und Beschlussfassung)

Der Tagesordnungspunkt wurde vor Eintritt in die Tagesordnung vom Vorsitzenden abgesetzt.

ENTWURF

TOP 8. Hauswirtschaftliche Sperre (Beratung und Beschlussfassung)

Der Vorsitzende gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

Da ein finanzieller Spielraum nicht vorhanden ist, soll zur Aufrechterhaltung des finanziellen Gleichgewichtes eine „hauswirtschaftliche Sperre“ gem. § 20, Oö. Gemeindehaushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung (GemHKRO) aus gesamtwirtschaftlichen Gründen beschlossen werden.

Die hauswirtschaftliche Sperre soll in der Höhe von 15 % der Voranschlagsbeträge bis zum 01. Oktober des Jahres beschlossen werden.

Die Umsetzung dazu erfolgt im k5 Finanz-Programm.

Langmaier Petra (Gemeinde Riedau)

Von: Langmaier Petra (Gemeinde Riedau)
Gesendet: Donnerstag, 1. Februar 2024 19:42
An: Langmaier Petra (Gemeinde Riedau)

**§ 14 Paragraph 14,
Haushaltswirtschaftliche Sperre**

Zur Aufrechterhaltung des finanziellen Gleichgewichts oder aus gesamtwirtschaftlichen Gründen kann der Gemeinderat eine Sperre der Inanspruchnahme von Voranschlagsbeträgen bis zu einem anzugebenden Betrag und bis zu einem anzugebenden Zeitpunkt beschließen. Von einer solchen Sperre sind jedoch rechtsverbindliche Verpflichtungen der Gemeinde ausgenommen.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, eine hauswirtschaftliche Sperre in der Höhe von 15 % der Voranschlagsbeträge bis zum 01. Oktober des Jahres zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

TOP 9. Betriebsförderung MPG (Beratung und Beschlussfassung)

Der Vorsitzende gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

RICHTLINIEN FÜR DIE GEWÄHRUNG EINER BETRIEBSFÖRDERUNG

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25. Mai 2023 beschlossen, dass ein formloses Ansuchen an den Gemeinderat zu stellen ist.

Der Gemeinderat wird es in der GR-Sitzung behandeln. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Betriebsförderung.

MPG Schmierstoffen GmbH, 4752 Riedau

Kommst-Jahreserklärung 2018	X.491,10 Euro
Kommst-Jahreserklärung 2019	X.545,69 Euro
Kommst-Jahreserklärung 2020	X.147,55 Euro

Die Firma MPG Schmierstoffe GmbH gibt es seit 18.08.2004 lt. Firmenbuchregister. Den Standort Riedau gibt es seit 2017/2018. Die Baubewilligung wurde 2017 erteilt.

Information für Härteausgleich:

*Die Betriebsförderungen (1/789/775) gehören unter freiwillige Ausgaben und Mehraufwendungen sind ausgeschlossen.
Bitte beachten!!!*

2.3.11 Bereich Freiwillige Ausgaben und Subventionen, Feiern und Feste, Ehrungen und Auszeichnungen

Für diesen Bereich werden maximale Auszahlungen (Prozent der Finanzkraft gem. Öö. BUG 1960) anerkannt, die sich an der Höhe der Mittel orientieren, die der jeweiligen Gemeinde auf Basis des Entwurfs des Voranschlags aus dem Härteausgleichsfonds gewährt werden. Innerhalb des definierten Rahmens steht es der Gemeinde frei, welchen Teilbereichen sie einzelne Auszahlungen zuordnet.

- Anteilvorgang 1 > 200.000 Euro = 1,0 %
- Anteilvorgang 1 > 100.000 Euro und ≤ 200.000 Euro = 1,5 %
- Anteilvorgang 1 ≤ 100.000 Euro = 2,0 %
- Nur Anteilvorgang 2 = 2,5 %

In diesem Bereich ist eine Begründung von Mehraufwendungen ausgeschlossen.

ENTWURF

GV Reinhard Winhager sagt, dass im Zuge des Straßenbaues bereits eine Betriebsförderung ausbezahlt worden ist. Es war damals üblich, dass man im Zuge von Straßenbau eine Betriebsförderung macht. Eine weitere Betriebsförderung sehe er eher skeptisch.

GR Bernhard Rosenberger sagt, dass die Firma sehr viel Grundfläche blockiert, es wird jedoch bald schlagend, da der Vertrag bald ausläuft. Er spricht sich gegen eine Förderung aus.

2.Vizebgm. Franz Arthofer sagt, die Firma hat bereits eine Förderung bekommen, warum ein zweites Mal.

GV Michael Desch sagt, bei uns sei es genauso.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Firma MPG keine Betriebsförderung zuzusprechen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

ENTWURF

TOP 10. Pachtvertrag abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Riedau und I**** und S****
K**** (Beratung und Beschlussfassung)

Der Vorsitzende gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen erhalten:

ENTWURF



Pachtvertrag

abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Riedau, vertreten durch die Unterzeichnete als Verpächterin einerseits und Herr _____, wohnhaft in Riedau, Schwabenbach 58, als Pächter andererseits, wie folgt:

I.

Die Marktgemeinde Riedau verpachtet und übergibt an Frau _____ und dieser pachtet und übernimmt von der Erstgenannten die nachbezeichnete der Marktgemeinde eigentümlich gehörigen Fläche, nämlich

ein Teilgrundstück aus der Parzelle 746/65 KG, Vormarkt-Riedau im Ausmaß von 198 m² (lt. beiliegendem Plan)

auf die Dauer von zwei Jahren, beginnend mit 21.03.2024. Die Pachtdauer verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn dieser Vertrag nicht spätestens am 31.Dezember des laufenden Jahres gekündigt wird. Das Kündigungsrecht steht jedem der Vertragsschließenden zu.

II.

Der Pachtzins beträgt jährlich € 10,00 (in Worten Euro zehn). Der Pachtzins ist erstmals bei Vertragsabschluss, ansonsten jährlich im Vorhinein bis spätestens 30. Jänner des Jahres bei der Gemeindekasse zu erlegen. Wird der Pachtzins nicht rechtzeitig erlegt, so ist die Verpächterin berechtigt, diesen Vertrag für aufgelöst zu erklären und über den Pachtgegenstand frei zu verfügen.

Die öffentlichen Abgaben wie Grundsteuer, Landwirtschaftskammerumlage, Beitrag zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung, sind im Pachtzins mit inbegriffen.

III.

Der Pächter verpflichtet sich, die gegebenenfalls Grundstücke während der Pachtdauer zu pflegen und jede nachteilige Veränderung mit dem Pachtobjekt zu unterlassen. Eine bauliche Einäunung stellt keine nachteilige Veränderung des Pachtobjektes dar. Der Pächter verpflichtet sich, keinerlei Benutzung des Pachtobjektes durch dritte Personen, die sich nicht mit ausdrücklicher Erlaubnis des Verpächters auszuweisen vermögen, zu dulden. Insbesondere darf der Pächter nicht behaupten, dass sich dritte Personen hinsichtlich des Pachtobjektes irgendwelche Grundservitute anmaßen.

IV.

Alle auf dem Pachtobjekt befindlichen Sträucher sind zu erhalten (= 2 Bäume, 17 Wild-Sträucher). Ein Straucherrückschnitt bzw. generell ein Grünschnitt ist erlaub, bzw. eine Verpflichtung hierfür besteht, wenn ein Rückschnitt notwendig ist, um die Einhaltung des Ortsbildschutzes zu gewährleisten, oder wenn dies aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich ist. Für Sträucher/Bäume die eine Höhe von über 3 m aufweisen, muss gewährleistet werden, dass nach erfolgtem Rückschnitt noch eine Mindesthöhe von 3 m gegeben ist. Die Kosten des Rückschnittes gehen zu Lasten des Pächters. Dem Pächter ist es nicht gestattet, aus dem Pachtobjekt Mergel, Schotter, Sand oder Lehm zu gewinnen.

V.

Folgende Vorgaben bzw. Richtlinien der ÖBB Infrastruktur AG sind seitens des Pächters einzuhalten:
Die Lagerung von Gegenständen sowie Anpflanzungen innerhalb des Gefährdungsbereiches der Bahnstromleitung dürfen nur in der Art erfolgen bzw. bestehen, dass sie in jeder Richtung zu den unter Spannung stehenden Leiterseilen, unter Berücksichtigung des größten Durchanges auch bei ausgeschwungenem Zustand der



MARKTGEMEINDE RIEDAU

Marktplatz 32-33 | 4752 Riedau

www.riedau.at

Leiterselle, einen Abstand von mind. 5,0 m aufweisen. Die zur Freihaltung der Leitungstrasse notwendigen Maßnahmen sind nach Weisungen des zuständigen Anlagen Service Center unverzüglich und auf Kosten und Risiko des Pächters durchzuführen. Weitere Vorgaben bzw. Richtlinien sind dem beigefügten Dokument zu entnehmen.

VI.

Der Pächter nimmt alle Gefahren ohne jede Ausnahme auf sich und hat in keinem Falle einen Anspruch auf einen Erlass des Pachtzinses oder eines Teiles desselben.

VII.

Falls der Pächter während der Pachtdauer stirbt, steht dem Verpächter das Recht zu, diesen Vertrag für aufgelöst zu erklären und über den Pachtgegenstand nach seinem Belieben verfügen.

VIII.

Wenn der Verpächter in Gemäßheit dieses Vertrages diesen für aufgelöst erklärt oder kündigt, hat der Pächter das Pachtobjekt an den Verpächter zurückzustellen, ohne irgendwelche Ansprüche auf Vergütung oder Schadenersatz zu stellen berechtigt zu sein. Allein derjenige, der dieses Vorausbezahlen jährlichen Pachtzinses, welcher auf das rechtliche Pachtjahr entfällt, wird an den Pächter als Vertreter statet.

IX.

Auf Vertragsanfechtung wegen Verletzung des gemeinen Rechts wird allseits verzichtet.

Die Kosten für die Errichtung dieses Vertrages sowie die hievon entfallenden Stempel und sonstigen Gebühren trägt der Pächter.

Dieser Vertrag ist nur in einer Urschrift gefertigt, welche der Gemeinde gehört, während der Pächter eine einfache Durchschrift dieses Vertrages selber über sein Ersuchen und auf seine Kosten eine gerichtlich beglaubigte Abschrift dieses Vertrags erhalten kann.

Gegenständlicher Pachtvertrag wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 21.03.2024 beschlossen.

Riedau, am

Für den Verpächter
Der Bürgermeister
Markus Hansbauer

2.Vizebgm. Franz Arthofer sagt, das unter Punkt IV , der Rückschnitt angeführt ist, es wird nicht möglich sein einen Baum in einer Höhe von drei Meter abzuschneiden.

Bgm. Markus Hansbauer sagt dazu, dass man sich das sicher individuell anschauen kann.

GR Michael Desch sagt, dass die Pachtverträge passen bis auf den Punkt mit dem Einzäunen. Ein Grund der nicht den Pächter gehört, darf nicht eingezäunt werden. Er wird sich daher enthalten.

GR Bernhard Rosenberger stimmt dem zu.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den gegenständlichen Pachtvertrag vollinhaltlich zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mehrheitlich angenommen.

16 „JA“-Stimmen, 3 „ENTHALTUNGEN“- (GV Michael Desch, GR Bernhard Rosenberger, GV Reinhard Windhager)

ENTWURF

TOP 11. Nachtragsvereinbarungen zu bestehenden Pachtverträgen (Beratung und Beschlussfassung)

Der Vorsitzende gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen erhalten:

Nachtragsvereinbarung zum Pachtvertrag abgeschlossen zwischen Franz A***** und S**** A*****

ENTWURF

**** anonymisiert ****

ENTWURF

**** anonymisiert ****

ENTWURF

Nachtragsvereinbarung zum Pachtvertrag abgeschlossen zwischen T**** R*****

**** anonymisiert ****

ENTWURF

**** anonymisiert ****

ENTWURF

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den gegenständlichen Nachtragsvereinbarungen zum Pachtvertrag vollinhaltlich zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mehrheitlich angenommen.

15 „JA“-Stimmen, 3 „ENTHALTUNGEN“- (GV Michael Desch, GR Bernhard Rosenberger, GV Reinhard Windhager)

1 „BEFANGEN“ (2. Vizebgm. Franz Arthofer)

ENTWURF

TOP 12. Einmaliger Zweckzuschuss zum Zweck der Finanzierung der Senkung von Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen – Verteilung der Mittel (Beratung und Beschlussfassung)

Der Vorsitzende gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

Gebührenbremse im Bereich Abwasserversorgung, da im Jahr 2023 keine Gebührenerhöhung war! (2/851/861010 bzw. 1/851,757000)

Die Bereiche Abfallbeseitigung und Wasserversorgung wurden im Jahr 2023 angepasst!

ENTWURF

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Inneres und Kommunales
4021 Linz • Bahnhofplatz 1



www.land-oberoesterreich.gv.at

Geschäftszeichen:
IKD-2023-399349129-LI

Bearbeiter/in: Philipp Lindinger
Tel: 0732 7720-1471
Fax: 0732 7720-214815
E-Mail: ikd.post@ooe.gv.at

Linz, 13.03.2024

Richtlinie zum Gebührenbremse-Gesetz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Bund gewährte den Ländern im Jahr 2023 einen einmaligen Zweckzuschuss in Höhe von 150 Millionen Euro zum Zweck der Finanzierung der Senkung von Gebühren für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen und –anlagen (§ 16 Abs. 1 Z 15 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016), für die Wasserversorgung, für die Besetzung von Abwasser und für die Müllabfuhr für das Jahr 2024.

Gemäß § 2 Bundesgesetz über einen Zuschuss an die Länder zur Finanzierung einer Gebührenbremse, BGBl. I Nr. 122/2023, erlässt die oberösterreichische Landesregierung eine Richtlinie für den Verteilungsvorgang an die Gemeinden und für die Verwendung der Mittel durch die Gemeinden. Diese Richtlinie, samt den dazugehörigen Erläuterungen, finden Sie in den Beilagen zu diesem Schreiben.

Die Höhe der Mittel, die jede Gemeinde erhält, finden Sie ebenfalls in den Beilagen.

Die Auszahlung der Mittel vom Land an die Gemeinden erfolgt bis spätestens 31. März 2024.

Dieses Schreiben ist auch im Oö. Gazette unter Direktion Inneres und Kommunales veröffentlicht.

Freundliche Grüße

Für die Oö. Landesregierung:
Im Auftrag

Mag. Magdalena Löttner-Bigonski

Beilagen

Beilage 1 - Richtlinien

Beilage 2 – Anlage Richtlinien

Beilage 3 – Erläuterungen Richtlinien

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtsigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.



**Richtlinie der Oö. Landesregierung vom
für die Auf- und Verteilung des den Gemeinden des Landes Oberösterreich zustehenden
Zweckzuschusses gemäß dem Bundesgesetz über einen Zuschuss an die Länder zur
Finanzierung einer Gebührenbremse, BGBl. I Nr. 122/2023,
im Folgenden Gebührenbremse-Gesetz**

I. Allgemeiner Teil

Der Bund gewährte den Ländern im Jahr 2023 einen einmaligen Zweckzuschuss in Höhe von 150 Millionen Euro zum Zweck der Finanzierung der Senkung von Gebühren für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen und –anlagen (§ 16 Abs. 1 Z 15 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016), für die Wasserversorgung, für die Beseitigung von Abwasser und für die Müllabfuhr im Jahr 2024.

Die länderweisen Anteile richten sich nach der Volkszahl, die für die Verteilung der Ertragsanteile für das Jahr 2023 heranzuziehen sind.

Somit gewährte der Bund dem Land Oberösterreich einen einmaligen Zweckzuschuss in der Höhe von 25.157.077,00 Euro.

Gemäß § 2 des Gebührenbremse-Gesetzes erlässt die Oberösterreichische Landesregierung diese Richtlinie für den Verteilungsvorgang an die Gemeinden und für die Verwendung der Mittel durch die Gemeinden.

II. Besonderer Teil

1. Aufteilung und Auszahlung der Mittel an die Gemeinden

Die Verteilung der Mittel an die Gemeinden des Bundeslandes Oberösterreich richtet sich nach der Volkszahl, die für die Verteilung der Ertragsanteile für das Jahr 2023 gemäß § 10 Abs 7 FAG 2017 heranzuziehen ist; Stichtag: 31. Oktober 2024.

Die Höhe der Mittel, die jede Gemeinde erhält, ist in der Anlage zur Richtlinie, die einen integrierenden Bestandteil dieser Richtlinie bildet, dargestellt.

Die Auszahlung der Mittel vom Land an die Gemeinden des Bundeslandes Oberösterreich hat bis spätestens 31. März 2024 zu erfolgen.

2. Buchung der Mittel

Die gemäß Punkt 1. an die Gemeinden ausgezahlten Mittel sind (jeweils) im gemäß Punkt 3. dieser Richtlinie gewählten Betrieb(en) mit marktbestimmter Tätigkeit am Konto 861010 – „Gebührenbremse 2024“ als Mittelaufbringung (Einzahlung/Ertrag) aus Transfers der Länder zu buchen.

Die gemäß Punkt 4.2) von den Gemeinden der einzelnen Gebührenpflichtigen bzw. dem einzelnen Gebührenpflichtigen gutgeschriebenen Mittel sind unter dem jeweiligen Ansatz auf den

entsprechenden - zusätzlich mit dem Wort „Gebührenbremse“ markierten - Konten der Unterklasse 75 „Transferteistungen“ als Mittelverwendung (Auszahlung/Aufwand) zu buchen.

3. Beschlussfassung durch den Gemeinderat

Der Gemeinderat hat in einer Sitzung einen Beschluss darüber zu fassen, ob die Verteilung der Mittel in einem oder mehreren Betrieb(en) mit marktbestimmter Tätigkeit (850 Betriebe der Wasserversorgung, 851 Betriebe der Abwasserbeseitigung, 852 Betriebe der Müllbeseitigung) gemäß Anlage 2 - Funktionelle Gliederung – Ansatzverzeichnis der Verordnung des Bundesministers für Finanzen: Vorschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015, BGBl. II Nr. 313/2015, zuletzt in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 316/2023, zu erfolgen hat.

Die Beschlussfassung hat bis spätestens 15. Juli 2024 zu erfolgen.

4. Verwendung der Mittel

- 1) Die Mittel sind von den Gemeinden in der Form der Gewährung eines juristischrechtlichen Zuschusses (Förderung) an die Gebührenpflichtigen zu verwenden.

Die Aufteilung des Zuschusses hat auf die mit Stichtag 1. Juni 2024 Gebührenpflichtigen zu erfolgen.

Die sich so ergebende Förderung je Gebührenpflichtiger bzw. je Gebührenpflichtigen ist in einer quartalsmäßigen oder einer jährlichen Voranschlags- und Rechnungsabgrenzung der Gebühren / der Gebühr, in der die Förderung wirksam wird, auszuweisen.

Die Förderung muss spätestens im dritten Quartal 2024 wirksam werden. Die Gutschrift ist vom Bruttobetrag der Gebührenschuld (= Gebühr netto zzgl. USt.) abzuziehen.

Im Rahmen des Gebührenhaushalts ist das haushaltsrechtlich vorgeschriebene Brutto-Prinzip zu beachten.

Die Gebührenpflichtigen sind über die Höhe und die Verwendung der Mittel in geeigneter Weise zu informieren.

- 2) Sollte der Gemeinderat einer Gemeinde im Rahmen der Festsetzung der Gebühren für die Betriebe der Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung und / oder der Müllbeseitigung des Jahres 2024 bereits Maßnahmen im Sinne einer kommunalen Gebührenbremse gesetzt und auch in der betreffenden Beschlussformulierung festgelegt haben, können die Mittel aus dem Bundesgesetz über einen Zuschuss an die Länder zur Finanzierung einer Gebührenbremse im jeweiligen Betrieb verbleiben.

5. Angemessene Weitergabe der Förderung

Durch die Förderung gem. Punkt 4.1) begünstigte Gebührenpflichtige sollen die erhaltene Förderung in angemessener Weise an Personen weitergeben, die die Gebührenpflichtigen durch Vergütungen oder Kostenersätze in Bezug auf die Gebühren bzw. die Gebühr entlastet haben.

6. Bericht über die Verwendung der Mittel

Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister hat bis spätestens 30. September 2024 der Ö. Landesregierung die Verwendung der Mittel in Form eines Berichts nachzuweisen.

Für die Erstellung des Berichts ist eine Vorlage zu verwenden, die von der Ö. Landesregierung zur Verfügung gestellt wird.

Dem Bericht ist der Beschluss gemäß Punkt 3. dieser Richtlinie anzuschließen.

ENTWURF

Erläuterungen zur

Richtlinie der Oö. Landesregierung für die Auf- und Verteilung des dem Gemeinden des Landes Oberösterreich zustehenden Zweckzuschusses gemäß dem Bundesgesetz über einen Zuschuss an die Länder zur Finanzierung einer Gebührenbremse, BGBl. I Nr. 122/2023, im Folgenden Gebührenbremse-Gesetz

I. Allgemeiner Teil

Der Bund gewährte den Ländern im Jahr 2023 einen einmaligen Zweckzuschuss in Höhe von 150 Millionen Euro zum Zweck der Finanzierung der Senkung von Gebühren für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen und –anlagen (§ 16 Abs. 1 Z 15 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016), für die Wasserversorgung, für die Beseitigung von Abwasser und für die Müllabfuhr im Jahr 2024.

Die länderweisen Anteile richten sich nach der Volkszahl, die für die Verteilung der Ertragsanteile für das Jahr 2023 heranzuziehen sind.

Basierend auf den Besprechungen von Ländervertretern mit dem Bundesministerium für Finanzen betreffend das Gebührenbremse-Gesetz, können die zur Verfügung stehenden Mittel in einem, zwei oder allen drei Gebührenbetrieben verwendet werden.

Gemäß § 2 des Gebührenbremse-Gesetzes sind von den Ländern (ohne Wien) die näheren Details zur Abwicklung, insbesondere zu den Anteilen der einzelnen Gemeinden, auf Basis von Richtlinien festzulegen.

Diesem Umstand sowie den in Art. 119a der österreichischen Bundesverfassung normierten (Prüf)Kriterien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit Rechnung tragend, hat die Oö. Landesregierung die gemäß § 2 des Gebührenbremse-Gesetzes erforderliche Richtlinie erlassen.

II. Besonderer Teil

Zu Punkt 1. (Aufteilung und Auszahlung der Mittel an die Gemeinden)

Die Verteilung der Mittel an die Gemeinden des Bundeslandes Oberösterreich richtet sich nach der Volkszahl, die für die Verteilung der Ertragsanteile für das Jahr 2023 gemäß § 10 Abs 7 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 112/2023, heranzuziehen ist (Stichtag: 31. Oktober 2021), wengleich derzeit schon die Volkszahl per 31. Oktober 2022 bekannt ist. Zur Begründung ist anzuführen, dass die „Fortschreibung“ des vom Bund gewählten Verteilungsschlüssels (Bevölkerungszahl per 31. Oktober 2021) an die Länder auch als sachliches Kriterium für die Aufteilung der Mittel an die einzelnen Gemeinden angesehen werden muss, da die Mittel noch im Kalenderjahr 2023 den Ländern überwiesen worden sind. Dass die weitere Auszahlung der Mittel von den Ländern an die einzelne Gemeinde erst zu Beginn des Jahres 2024 erfolgt, ändert nichts an der „Fortschreibung“ des vom Bund gewählten Verteilungsschlüssels auf die Gemeinden.

Durch die im Gebührenbremse-Gesetz festgesetzte Höhe der Mittel und den Verteilungsschlüssel sowie dessen Fortschreibung im Verteilungsvorgang an die Gemeinden ergibt sich automatisch ein Fixbetrag in Höhe von € 16,72 pro Hauptwohnsitz (Stichtag: 31. Oktober 2021). Der sich so ergebende Betrag

wird – dem Gedanken der Transparenz Rechnung tragend – nicht jeder Gemeinde individuell mitgeteilt, sondern in der Anlage zur Richtlinie generell dargestellt und diese Anlage zum integrierenden Bestandteil der Richtlinie erklärt.

Nachdem die Mittel noch im Kalenderjahr 2023 vom Bund an die Länder ausbezahlt wurden, hat die Verteilung der Mittel an die Gemeinden zeitnah zu erfolgen; als spätesten Termin sieht die Richtlinie den 31. März 2024 dafür vor.

Zu Punkt 2. (Buchung der Mittel)

Die Verbuchung der Mittel hat entsprechend den Vorgaben des Punktes 2. der Richtlinie zu erfolgen. Im Sinne der erforderlichen Transparenz und Nachvollziehbarkeit sind die entsprechenden Konten mit dem Begriff „Gebührenbremse“ zu markieren.

Falls die Gemeinde über keine Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit verfügt, sind die Mittel gesamthaft an ein Unternehmen, welches mit der Gebührenvorschreibung betraut ist, weiterzuleiten. Das mit der Gebührenvorschreibung betraute Unternehmen hat die Förderung im Rahmen der Gebührenvorschreibung gemäß Punkt 4.1) an die Gebührenpflichtigen weiterzugeben.

Zu Punkt 3. (Beschlussfassung durch den Gemeinderat)

Die Mittel sind für die Finanzierung einer Gebührenbremse in einem oder mehreren Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit (850 Betriebe der Wasserversorgung, 851 Betriebe der Abwasserbeseitigung, 852 Betriebe der Müllbeseitigung) im Jahr 2024 zweckgebunden zu verwenden. Das Zweckzuschussgesetz lässt es offen, ob die Mittel in einem, zwei oder allen drei Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit zu verwenden sind. Wie in den Entscheidungen zum Allgemeinen Teil (Abstimmung mit dem Bundesministerium für Finanzen) angeführt ist, können die Mittel in allen drei oder aber auch in einem oder zwei dieser Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit verwendet werden.

Die Entscheidung darüber wird dem jeweiligen Gemeinderat überlassen, weil die Strukturen in den Gemeinden sehr unterschiedlich sind. Der Rat hat der Gemeinderat insbesondere verwaltungswirtschaftliche Aspekte zu berücksichtigen, damit gewährleistet wird, dass die Mittelaufteilung nicht durch einen zu großen Verwaltungsaufwand gleichmaßen kompensiert wird.

Da für die Gemeinden eine Berichtspflicht über die gesenkten Gebühren an die Oö. Landesregierung besteht und diese die gesenkten Gebühren auf einer öffentlich einsehbaren Website pro Gemeinde auszuweisen hat, ist es im Sinne einer transparenten Vorgangsweise auch geboten, diese Information auch den Bürgern direkt zukommen zu lassen. Dies kann einerseits in einem an die Gemeindebürger adressierten Schreiben erfolgen, welches eigens oder zusammen mit einer (quartalsmäßigen) Gebührenvorschreibung ergeht. Denkbar und ausreichend ist aber auch die Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsmedium der Gemeinde (z.B. Homepage, Gemeindezeitung).

Der späteste Zeitpunkt für die Beschlussfassung durch den Gemeinderat ergibt sich aus der folgenden Zeitschiene:

1. Quartal 2024	2. Quartal 2024 (spätestens bis 15. Juli 2024)	3. Quartal 2024	4. Quartal 2024

Überweisung der Mittel vom Land an die Gemeinden	Beschlussfassung durch den Gemeinderat und Buchung in den Gebührenehäusern	Information der Gebührepflichtigen und Information an die Oö. Landesregierung über die Verwendung der Mittel	Ausweisung der Berichte auf einer öffentlich einsehbaren Website durch die Oö. Landesregierung für jede Gemeinde
--	--	--	--

Zu Punkt 4 Verwendung der Mittel

Die Erläuterungen zum Initiativantrag des Bundesgesetzes über einen Zuschuss an die Länder zur Finanzierung einer Gebührenerbremse (3545/A XXVII. GP) führen wörtlich folgendes aus:

„Der Zweckzuschuss des Bundes ist von den Ländern zur Senkung von Benützungsgebühren der Gemeinden im Jahr 2024 zu verwenden. Senkung bedeutet nicht zwangsläufig eine Reduzierung im Vergleich zum Vorjahr, sondern vielmehr eine Reduzierung im Vergleich zur Gebührenehöhe, wie sie sich ohne Gebührenerbremse ergeben hätte. [...] So kann mit dem gleichen Ergebnis der Zweckzuschuss als Einnahme im Gebührenehäuserhaushalt verwendet werden, um die Höhe der Gebühr verringern zu können, oder bei gleichbleibender Gebühr die Vorschreibung an die Benützer durch eine aus dem Zweckzuschuss finanzierte Förderung verringert werden.“

Im Bundesland Oberösterreich sollen daher die Mittel aus dem Gebührenerbremse-Gesetz in Form einer privatrechtlichen Förderung den Gebührenerpflichtigen zu Gute kommen. Die durch das Gesetz angestrebte Gebührenerentlastung soll in Jener Vorschreibung der Gebühren bzw. der Gebühr, in der die Förderung gewährt wird, dargestellt werden und vom Bruttobetrag der Gebührenerentlastung (= Gebühre zzgl. USt.) abgezogen werden.

Im Rahmen der Darstellung im Gebührenehäuserhaushalt bzw. in dem Gebührenehäuserhaushalt ist das haushaltsrechtlich vorgegebene Brutto-Prinzip zu beachten, d.h. dass die Gebühren einnahmeseitig in voller Höhe darzustellen sind und ausgabeseitig die gewährte Förderung zu verbuchen ist.

Sollten die Gebühren in einer Gemeinde nicht vollständig vorgeschrieben werden, ist die Förderung im Rahmen der Jahresvorschreibung auszuweisen.

Die Höhe der Förderung für einzelne Gebührenerpflichtige ist durch einen Beschluss des Gemeinderats festzulegen.

Die Höhe der Förderung kann sich aus dem Gesamtbetrag, den die jeweilige Gemeinde auf Grund des Gebührenerbremse-Gesetzes erhält, und auf der Anzahl der Gebührenerpflichtigen in der Gemeinde ergeben.

Es ist aber nicht zwingend erforderlich, für jede Gebührenerpflichtige bzw. jeden Gebührenerpflichtigen denselben Förderbetrag festzulegen, sondern es können unter Beachtung des Sachlichkeitsgebots (Gleichheitsgrundsatz) Parameter für die Festlegung der Förderhöhe zu Grunde gelegt werden. Beispielsweise kommt als Parameter die Anzahl der mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen am betreffenden Objekt in Frage. In diesem Zusammenhang ist jedoch zu beachten, dass das Gebührenerbremse-Gesetz keine Ermächtigung zu einer Verknüpfungsanfrage im Sinne des Melderegisters enthält; die eine Abfrage der gemeldeten Personen auf der jeweiligen Liegenschaft eines Debiors ermöglicht. Das Bundesministerium für Inneres vertritt jedoch die Rechtsansicht, dass es sich beim Gebührenerbremse-Gesetz um eine Angelegenheit handelt, die im Rahmen des § 20 Abs. 3 Meldegesetz als gesetzlich übertragene Aufgabe gilt, die die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister berechtigt, das jeweilige lokale Melderegister auszuwerten und das Abfrageergebnis für die Gewährung der Förderung zu verwenden.

Die Festlegung der Höhe der Förderung hat jedenfalls schlussig, transparent und nachvollziehbar zu erfolgen und ist daher ausreichend zu begründen. In der betreffenden Verhandlungsschrift des Gemeinderates ist dies entsprechend zu dokumentieren.

Die Gewährung einer entsprechenden Gutschrift im Rahmen der Gebührenvorschriftung hat spätestens im dritten Quartal 2024 zu erfolgen, damit die erforderlichen Berichte an die Oö. Landesregierung zeitgerecht erstattet werden können. Dies ist auch deswegen erforderlich, weil die Oö. Landesregierung in der Folge (viertes Quartal 2024) diese Berichte zu veröffentlichen und dem Bundesministerium für Finanzen zu berichten hat.

Durch Punkt 4.2) der Richtlinie wird jenen Gemeinden, die bereits im Rahmen der Festsetzung der Gebühren für das Jahr 2024 im Sinne einer eigenständigen kommunalen Gebührenbremse entsprechende Maßnahmen gesetzt und dies auch bei der Beschlussfassung festgelegt haben, die alternative Möglichkeit eingeräumt, die Mittel aus dem Gebührenbremse-Gesetz im jeweiligen Betrieb / in den jeweiligen Betrieben einzunehmen und dort zur (teilweisen) Finanzierung der Gebührenbremse zu belassen.

Zu Punkt 5 Angemessene Weitergabe der Förderung

Der Zweck des Gebührenbremse-Gesetzes ist eine Entlastung der Gebührenzahlerinnen bzw. Gebührenzahler. Da in der Regel die Liegenschaftseigentümer die Gebührenpflichtigen sind, soll die Förderung nach Möglichkeit jenen Personen zugutekommen, die die Gebühren bzw. die Gebühr schlussendlich auch zu tragen haben (z.B. Mieter).

Zu Punkt 6 Bericht über die Verwendung der Mittel

Die Länder müssen gemäß § 2, letzter Satz des Gebührenbremse-Gesetzes die durch diese Richtlinie gesenkten Gebühren auf einer öffentlich einsehbaren Website der Gemeinde ausweisen und gemäß § 3 leg.cit. dem Bund bis 31. Dezember 2024 über die Verwendung der Mittel berichten. Diese Berichte werden auf der Website des Bundesministeriums für Finanzen veröffentlicht. Um diesen Verpflichtungen nachzukommen, ist es erforderlich, die entsprechenden Berichte der Gemeinden zeitgerecht zu erhalten. Im Gegensatz zur Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel im Gemeinderat obliegt die Verantwortung für die Vorlage des Berichts über die Verwendung der Mittel der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister.

Die Vorgabe der (inhaltlichen) Berichtsvorgabe durch die Oö. Landesregierung stellt sicher, dass alle erforderlichen Informationen sichergestellt werden und trägt überdies der Nachvollziehbarkeit der Verwendung der Mittel und der konkreten Gebührenerlastung für die Bürger Rechnung. Um die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel überprüfen zu können, ist dem Bericht der Beschluss gemäß Punkt 3. der Richtlinie anzuschließen.

Die Übermittlung der Vorlage für den Bericht erfolgt im Rahmen der Information zur Auszahlung der Mittel bis spätestens 31. März 2024.

Beilage 2 zu IKD-2023-399349/28-LI

41414	Raach	2.282	38.165,00
41415	Rainbach im Innkreis	1.528	25.554,00
41416	Riedau	2.056	34.385,00
41417	St. Aegidi	1.541	25.772,00
41418	St. Florian am Inn	3.142	52.547,00
41419	St. Marienkirchen bei Schärding	1.969	32.930,00
41420	St. Roman	1.756	29.368,00
41421	St. Willibald	1.118	18.698,00
41422	Schärding	5.233	87.517,00
41423	Schardenberg	2.481	41.493,00
41424	Sigharting	838	14.015,00
41425	Suben	1.557	26.039,00
41426	Taufkirchen an der Pram	2.895	48.416,00
41427	Vichtenstein	621	10.386,00
41428	Waldkirchen am Wesen	1.161	19.417,00
41429	Wernstein am Inn	1.560	26.090,00
41430	Zell an der Pram	2.022	33.816,00
41501	Adlwang	1.960	32.779,00
41502	Aschach an der Steyr	2.290	37.298,00
41503	Bad Hall	5.647	94.791,00
41504	Dietach	3.320	53.624,00
41505	Gaffenz	1.943	32.459,00
41506	Garsten	6.647	111.165,00
41507	Großraming	2.647	44.269,00
41508	Laussa	1.228	20.537,00
41509	Losenstein	4.653	27.311,00
41510	Maria Neustift	1.083	27.478,00
41511	Pfarrkirchen bei Bad Hall	1.687	38.750,00
41512	Reichraming	1.859	28.214,00
41513	Rohr im Kremstal	3.110	24.401,00
41514	St. Ulrich bei Steyr	1.320	22.076,00
41515	Schleiberg	9.492	158.746,00
41516	Siering	3.366	56.293,00
41517	Ternberg	2.215	37.044,00
41518	Waldneukirchen	3.261	54.537,00
41521	Wolfen	4.055	67.816,00
41522	Weyer	4.210	70.409,00
41601	Alberndorf in der Riedmark	4.685	78.353,00
41602	Altenberg bei Linz	4.307	72.031,00
41603	Bad Leonfelden	2.090	34.953,00
41604	Eidenberg	9.036	151.119,00
41605	Engerwitzdorf	5.433	90.862,00
41606	Feldkirchen an der Donau	6.648	111.182,00
41607	Gallneukirchen	784	13.112,00
41608	Goldwörth	5.122	85.661,00
41609	Gramastetten	939	15.704,00
41610	Haibach im Mühlkreis	2.367	39.586,00
41611	Hellmonsödt	2.695	45.072,00
41612	Herzogsdorf	2.197	36.743,00
41613	Kirschschlag bei Linz		

~ 167242 €

ENTWURF

GV Reinhard Windhager sagt, dass er einige Telefonate bzgl. der Gebührenbremse geführt hat. Es war sicherlich ein Schnellschuss von der Bundesregierung, da es nicht einmal die ÖVP in Linz gewusst hat. Dazu hat er einige Informationen erhalten. Der Aufwand für die Auszahlung ist enorm. Das letzte Telefonat hat er im Februar geführt, wurde es auch berücksichtigt, dass zB. die Gemeinde Riedau eine Gebührenbremse gemacht hat. Unter Punkt 4.2 ist angeführt, dass es im jeweiligen Betrieb, wo eine Gebührenbremse gemacht worden ist, kann dies auch ins Gemeindebudget einfließen. Das Geld soll auch bei uns bleiben.

GV Michael Desch sagt, dass wir uns hier einig sind, dass wir das Geld im Budget belassen.

Bgm. Markus Hansbauer sagt, dass sich ein Betrag von 16,724 Euro errechnet hat. Es heißt, dass es ein Nullsummenspiel sein muss. Wenn wir es mathematisch sehen, verbleibt ein Betrag von rund 8 Euro. Was ist zB. mit Verstorbenen Personen?

2.Vizebgm. Franz Arthofer sagt, die Zahlung müsste pro Person sein.

Bgm. Markus Hansbauer sagt, dass dies auch auf der Vorschreibung stehen muss. zB. 3 Personen x 16, 72 Euro.

GV Michael Desch sagt, dass es der Einfachheit halber im Budget der Gemeinde verbleiben soll.

GR Karin Eichinger sagt, dass der Betrag, welchen wir erhalten, wieder dort eingesetzt werden soll, wo alle einen Nutzen haben werden.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den einmaligen Zweckzuschuss in der Höhe von 34.385,00 Euro zum Zweck der Finanzierung der Senkung von Gebühren im jeweiligen Betrieb der Abwasserbeseitigung zu verbleiben und zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

ENTWURF

TOP 13. Bericht des Bürgermeisters

- **ÖBB – PV-Anlage/Taiskirchen** – Beginn im Mai mit Grabungsarbeiten, Information an Gemeinde wird noch geschickt, Info darüber in Gemeindezeitung
- **Pfarrcaritaskindergarten** – Betriebsführung unter Caritas, Pension Fr. Laufenböck; pädagogische Begleitung von Caritas
- **Brunnen im Kindergarten** – wird entfernt, wenn Bagger vorhanden
- **Maifest**
- **Freibadbuffet** – derzeit keine Rückmeldung, Automatenbetrieb?
- **GR-Sitzung am 25. April** für Rechnungsabschluss

ENTWURF

TOP 14. Allfälliges

GR Bernhard Rosenberger fragt, ob der Bau des Kindergartens in Ziegel durchgeführt wird.

Bgm. Markus Hansbauer sagt, dass es derzeit noch nicht fix ist.

GV Michael Desch fragt, wie es terminlich aussieht.

Bgm. Markus Hansbauer sagt, der Abriss sollte im Jahr 2024 noch über die Bühne gehen. Wir haben eine Anfrage bzgl. Ausweichquartier im Pfarrhof beim Land Oö. gestellt.

Keine weiteren Wortmeldungen

ENTWURF

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um **20:08 Uhr**.

Der Vorsitzende

Schriftführer

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die Sitzung vom **01.02.2024** keine - folgende - Einwendungen erhoben.

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom _____ keine Einwendungen erhoben wurden - über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde und diese Verhandlungsschrift daher im Sinne des § 54 (5) OÖ. GemO 1990 als genehmigt gilt.

Riedau, am

ENTWURF

Der Vorsitzende

ÖVP GV Reinhard Windhager

FPÖ GV Michael Desch

2. Vizebgm. Franz Arthofer

LISTE GR Bernhard Rosenberger